



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 23. Oktober 1954

Nr. 43

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Generalkonsulat von Paraguay	1013	
Vorläufige Zulassung des Wahlkonsuls von Monaco in Frankfurt/M.	1013	
Konsularische Vertretungen Argentinien in Hamburg und Frankfurt/M.	1013	
Verlust eines konsularischen Ausweises	1013	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1014	
Ungültige Unterbringungsscheine	1014	
Ungültige Unterbringungsscheine	1014	
Der Hessische Minister des Innern		
Ernennung des Stellvertreters des Landeswahlleiters	1014	
Gemeinsames Wohnen und amtliche Unterbringung der Polizeibeamten am Standort	1014	
Bewährungshelfer als Schöffen	1014	
Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.	1014	
Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau; Anerkennung als zweckbestimmter Wohnraum gemäß § 18 Abs. 3 Wohnraumbewirtschaftungsgesetz in Verbindung mit §§ 24 und 39 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953	1015	
Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze und Gewährung einer einmaligen Beihilfe	1015	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1017	
Anpassung der GDO-Reichs-Vers. an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1017	
Anderung von Fernsprechan schlüssen	1018	
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1019	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Religionsgemeinschafts-Steuerordnung der Freien Religionsgemeinschaft Mainz	1019	
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	1020	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Personelle Veränderungen	1022	
Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten	1025	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Personalveränderungen	1022	
Personelle Veränderungen	1026	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Oktober 1954	1027	
Regierungspräsidenten		
Darmstadt: Das Hessische Aufbaugesetz	1028	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Ausschreibung neuer Ausbildungslehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel	1028	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
Stellenausschreibungen	1029	
Veröffentlichungen	1029	
Gerichtsangelegenheiten	1030	
Anzeigen anderer Behörden	1036	

### Der Hessische Ministerpräsident

1031

#### Generalkonsulat von Paraguay

Das Generalkonsulat von Paraguay in Frankfurt/M. ist aufgelöst worden. Die Konsularangelegenheiten sind von der Botschaft von Paraguay in Bonn übernommen worden. Mit der Wahrnehmung der Konsulargeschäfte ist der erste Sekretär der Botschaft, Herr Hermes P. Troche, beauftragt worden.

Anschrift der Botschaft von Paraguay:

Bonn-Venusberg, Annaberger Weg 24, Telefon: Bonn 234 25  
Bürostunden: 9—13 Uhr.

Wiesbaden, 10. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei — Az. ZB 2 e 10/01

sches Konsulat unter der Leitung des bisherigen Konsuls in Hamburg, Carlos E. Bierwerth.

Die Amtsbezirke umfassen:

1. Generalkonsulat Hamburg: Bundesgebiet; engerer Amtsbezirk: Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin (West).
2. Konsulat Frankfurt/M.: Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg.

Das Argentinische Konsulat in Frankfurt/M. befindet sich Fürstenberger Str. 145, Fernsprecher: 548-98, 550-58, Sprechzeit: 9—13 Uhr (außer Sonnabend).

Wiesbaden, 8. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei — Az. ZB 2 e 10/01

1032

#### Vorläufige Zulassung des Wahlkonsuls von Monaco in Frankfurt/M., Herrn Hermann Deninger

Die Bundesrepublik hat den zum Wahlkonsul von Monaco in Frankfurt/M. ernannten Herrn Hermann Deninger für den Amtsbezirk Hessen und Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier vorläufig zugelassen.

Wiesbaden, 11. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei — Az. ZB 2 e 10/01

1034

#### Verlust eines konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1130 für die Angestellte der Österreichischen Verbindungsstelle in Frankfurt/M., Fräulein Anna Maria M u d r a, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei — Az. ZB 2 e 10/05

1033

#### Konsularische Vertretungen Argentinien in Hamburg und Frankfurt/M.

Infolge der Versetzung des Argentinischen Generalkonsuls Henrik S. Wessels von Frankfurt/M. nach Hamburg ist auch das Argentinische Generalkonsulat nach Hamburg verlegt worden. In Frankfurt/M. befindet sich jetzt ein Argentinisches

1035

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 12. August 1953 spreche ich der Schülerin Gerda Meyer, Nieder-Werbescheid, Kreis Waldeck, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 3. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14 c —

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. April 1953 spreche ich Herrn Karl G ü m b e l, Oberquembach, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14 c —**

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Februar 1954 spreche ich Herrn Fritz Dr ö g e, Wahnhausen/Landkreis Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14 c —**

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Februar 1954 spreche ich Herrn Willi H e i t m a n n, Wahnhausen/Landkreis Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14 c —**

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Februar 1954 spreche ich Herrn Heinrich H o h m a n n, Wahnhausen/Landkreis Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14 c —**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Juni 1952 spreche ich nachträglich Herrn Anton Friedrich in Verna Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14 c —**

**1035a**

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Hans E i d e r, Kassel, Schüler G e r d S t e i n m e t z, Frankfurt/M.

Wiesbaden, 4. 10. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident — I/H 140 —**

**1036**

**Ungültige Unterbringungsscheine**

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Georg S c h o b e r, geb. am 4. November 1903, techn. Oberinspektor (N) z. Wv., wohnhaft Frankfurt/M., Alte Mainzer Gasse 51/IV, Unterbringungsschein 16 — V Nr. Sch/1027 vom 28. 5. 1954.

Wiesbaden, 7. 10. 1954

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
Az. III/12 — Je — LS 1738**

**1037**

**Ungültige Unterbringungsscheine**

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Paul M o d e r e g g e r, Oberfeldwebel a. D., Unterbringungsschein 16 — IV Nr. M/1004 (früher: 17 — IV Nr. M/279).

Wiesbaden, 1. 10. 1954

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
Az. III/12 — Je — LS 1741**

**Der Hessische Minister des Innern**

**1038**

**Ernennung des Stellvertreters des Landeswahlleiters**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagwahlgesetz) in der Fassung vom 15. 7. 1954 (GVBl. S. 133) habe ich Oberregierungsrat Dr. Werner H o f f m a n n im Ministerium des Innern, Wiesbaden, Bertramstraße 3, zum Stellvertreter des Landeswahlleiters ernannt.

Wiesbaden, 11. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern  
II e — 3 e 12/05 — R 629/54**

**1039**

**Gemeinsames Wohnen und amtliche Unterbringung der  
Polizeibeamten am Standort**

Bezug: Runderlaß vom 12. Dez. 1953 — III/1 a, Az.: 35 v 02 (StAnz. S. 1176) —

Absatz (2) des Runderlasses vom 12. Dezember 1953 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) ruht

1. während einer Abordnung zum Polizeieinzeldienst,
2. während einer Abordnung zu einer Dienststelle der Bereitschaftspolizei oder einer Einrichtung der staatlichen Polizei, wenn gemeinsames Wohnen nicht möglich ist,
3. bei Versetzung zu einer Dienststelle der Bereitschaftspolizei, wenn gemeinsames Wohnen nicht möglich ist.“

Wiesbaden, 2. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern  
— III a (1), Az.: 35 v 02 —**

**1040**

**Bewährungshelfer als Schöffen**

Wie mir bekannt wurde, hat es sich verschiedentlich ergeben, daß hauptamtliche Bewährungshelfer zugleich die Tätigkeit von Jugendschöffen ausüben. Da sich aus der Funktion eines Jugendschöffen, der immerhin bei der Urteilsfindung mithilft, Konflikte für einen Bewährungshelfer ergeben können,

bitte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Justiz in Zukunft davon abzusehen, hauptamtliche Bewährungshelfer für den Posten eines Schöffen namhaft zu machen.

Wiesbaden, 7. 9. 1954

**Der Hessische Minister des Innern  
— Jugendwohlfahrt —**

Az.: IX d/1/52 b—10—01/AK 544/54

**1041**

**15. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK**

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein x.

**a) Spielfilme**

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
1475-a	Alarm in San Juano	Central-Film Verl.	2282
6515-S	Auf der grünen Wiese	Deutsche Schmalfilm GmbH.	1097
x 8279	Ben und ich	Herzog-Film GmbH.	574
x 8314	Blaue Stein des Maharadscha, Der	Warner Bros.	2171
8210	Brot, Liebe und Fantasie	Union-Film-Verl.	2476
8262	Clivia	Prisma Filmverl.	2692
8263	Columbus entdeckt Krähwinkel	Europa-Filmverl.	2567
1486-a	Dämon Geld	Central-Film Verl.	2315
x 7224	Du bist so leicht zu lieben	Metro-Goldwyn-Mayer	2617
8339	Ein toller Tag	Prisma Filmverl.	2047
8289	Endstation Harem	J. Arthur Rank Film	2458
x 5166-a	Es ist Mifternacht, Dr. Schweitzer	Union-Filmverl.	3065
8366-R	Es wird immer wieder Tag	Warner Bros.	3231
x 7061	falsche Sklavin, Die	Amerik. Universal	2017
x 8288	feurige Isabella, Die	J. Arthur Rank Film	2361

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge	3700-a	Zamba, der Schrecken des Urwalds	Union-Film-Verl.	2129
x 8317	fliegende Klassen- zimmer, Das	Neue Filmverl. GmbH.	2521	x 8223	Zigeunerbaron, Der	Herzog-Film	2848
4794-a	Gelübde des Priesters, Das	Union-Filmverl.	2404	x 8328	Zufriedene Kunden	Centfox-Film	176
x 7360	Glenn Miller Story, Die	Amerik. Universal	3150	<b>b) Kulturfilme über 900 m Länge</b>			
x 8394	Hänsel und Gretel	Hamburg-Film GmbH. Rhein. Filmverleih Titania-Filmverl.	2381	x 8137	Adler, Wölfe, Aben- teuer	Filmkunst GmbH.	2343
8393	Heimweh nach Deutschland	Adler-Film	2293	x 7816	Navajo	Neue Filmkunst	1921
4309-S	Held von Burma, Der	Deutsche Schmalfilm GmbH	1232	8069	Unter dem Kreuz des Südens	Matthias-Film	1929
7120	Herzen im Fieber	Metro-Goldwyn-Mayer	2454	Anmerkung: Ein a oder b hinter der Prüfnummer be- deutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgege- ben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben. Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.			
8251-C	Inferno	Centfox-Film	2809	<b>1042</b>			
7844	Intriganten, Die	Metro-Goldwyn-Mayer	2859	An die Herren Regierungspräsidenten — Bezirkswohnungsbehörden — Darmstadt, Kassel und Wiesbaden			
8192	Jenny	Schorcht Filmges.	2343	<b>Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau; Anerkennung als zweckbestimmter Wohnraum gemäß § 18 Abs. 3 Wohn- raumbewirtschaftungsgesetz in Verbindung mit §§ 24 und 39 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953</b>			
8201	Kaisermanöver	Gloria-Filmverl.	2905	Bei der Anerkennung von Werk- oder werkgeförderten Wohnungen als zweckbestimmter Wohnraum ist im Inter- esse einer einheitlichen Durchführung des Verfahrens folgen- des zu beachten: Öffentlich geförderte gewerbliche Betriebs- und Werk- sowie werkgeförderte Wohnungen im Sinne des § 39 WoBauG dürfen von der Wohnungsbehörde nur dann als zweckbe- stimmter Wohnraum anerkannt und unter Berücksichtigung des § 18 WBewG zugeteilt werden, wenn im Bewilligungs- bescheid die Zweckbestimmung ausdrücklich festgelegt und gemäß § 24 WoBauG die Auflage darin enthalten ist, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverträge zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unabhängig werden. Sind diese Auflagen im Bewilligungsbescheid nicht enthalten und be- antragt der Betriebsinhaber trotzdem die Anerkennung als zweckbestimmten Wohnraum, so hat die Wohnungsbehörde dem Bauherrn anheimzustellen, einen Antrag auf Anerken- nung als zweckbestimmten Wohnraum an den Interministe- riellen Landesbewilligungsausschuß zu stellen. Sofern dem Antrag entsprochen und der Bewilligungsbescheid durch eine Auflage gemäß § 24 WoBauG ergänzt wird, hat die Wohnungs- behörde dem Antrag auf Anerkennung als zweckbestimmten Wohnraum stattzugeben. Öffentlich geförderte land- oder forstwirtschaftliche Be- triebs-, Werk- oder werkgeförderte Wohnungen im Sinne des § 39 WoBauG sind gemäß §§ 24 und 39 WoBauG ohne die 5-Jahresklausel anzuerkennen. Auch in diesen Fällen haben die Wohnungsbehörden wegen der Angemessenheit des Finanzierungsbeitrages bei dem Interministeriellen Landes- bewilligungsausschuß anzufragen. Hiervon kann nur abge- sehen werden, wenn die Zweckbestimmung im Bewilligungs- bescheid ausdrücklich festgelegt und die Angemessenheit des Finanzierungsbeitrages bestätigt ist. Ich bitte, die nachgeordneten Wohnungsbehörden ent- sprechend zu unterrichten. Wiesbaden, 6. 8. 1954			
x 4453-S	König der Wildnis, Der	Deutsche Schmalfilm GmbH.	926	<b>Der Hessische Minister des Innern</b> — Oberste Wohnungsbehörde — Az.: Vg — 62 c 44/23—911/54 —			
x 8129	König Drosselbart	Jugendfilm-Verl.	2021	<b>1043</b>			
3299-S	Königin einer Nacht	Deutsche Schmalfilm GmbH.	1135	<b>Erhöhung der Fürsorgerichtsätze und Gewährung einer ein- maligen Beihilfe</b> Der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 6. 10. 1954 einstimmig beschlossen, 1. den Hessischen Minister des Innern zu ersuchen, die Für- sorgerichtsätze mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 angemes- sen zu erhöhen, 2. an den Personenkreis, der am 1. Oktober 1954 laufend in der offenen Fürsorge unterstützt wurde sowie an alle Per- sonen, deren Einkommen am 1. Oktober 1954 den Fürsorger-			
5198-a	Königin von Saba, Die	Union-Film-Verl.	9118				
7253-R	Küß mich, Käthen	Metro-Goldwyn-Mayer	3001				
x 7767	Lachbombe, Die	Paramount Films	2831				
8153	Lassy La Roc, der Mann der Peitsche, 2. Teil: Gesetzloses Land	Continental-Film	2246				
4924-a	Löwe von Amalfi, Der	Union-Film-Verl.	2342				
8212-P	Man nennt mich Hondo	Warner Bros. Neue Filmverl.	2278 2751				
8304	Morgengrauen	Union-Film-Verl.	2295				
6021-a	Opfergang einer Mutter	Columbia-Filmges.	2185				
7214	Piraten an Bord	Amerik. Universal	2062				
7031	Piraten von Monterey, Die	Alf Zengerling	719				
x 8312	Pitt und Patt im Urwald	Jugendfilm-Verl.	1764				
x 8341	Prinzessin Dorn- röschen	Centfox-Film	2727				
8152-C	Prinz Eisenherz	Metro-Goldwyn-Mayer	4553				
6114-a	Quo Vadis	Metro-Goldwyn-Mayer	3167				
x 8086-C	Ritter der Tafelrunde, Die	RKO Radio Filmges.	2234				
x 8039	Rob Roy - der könig- liche Rebell	Columbia-Filmges.	1889				
7425	rote Dolch, Der	Union-Film-Verl.	2229				
x 5983-a	rote Teufel, Der	Metro-Goldwyn-Mayer	2389				
x 7919	Saadia	Kopp-Film-Verl.	2471				
x 8345	Schloß Hubertus	Metro-Goldwyn-Mayer	2589				
7121	schwarze Perle, Die	Metro-Goldwyn-Mayer	1865				
7912	Sekunden der Angst	Union-Film-Verl.	2085				
3827-a	Strick am Hals	Metro-Goldwyn-Mayer	3168				
7855	Symphonie des Herzens	RKO Radiofilmges.	2076				
8206	Tarzan bricht die Ketten	Amerik. Universal	2205				
7365	Teufelspassage, Die	Super-Filmverl.	2204				
8075	Teufelsreiter von Mesa City	Deutsche Schmalfilm GmbH	995				
x 4530-S	Toxy	Deutsche Schmalfilm GmbH	1102				
5467-S	Unternehmen See- adler	Metro-Goldwyn-Mayer	2681				
7156	Verrat im Fort Bravo	Pallas-Film-Verl.	3813				
7758	Versailles, Könige und Frauen	Paramount Films	2561				
7730	Wenn die Marabunta droht	Centfox-Film	178				
x 8329	Willi, das Walroß	Deutsche Schmalfilm GmbH.	975				
5224-S	Wirtin vom Wörther- see	Amerik. Universal	2949				
7815	wunderbare Macht, Die						

bedarfssatz nicht überstieg, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 18.— DM pro Kopf aus Mitteln des Landes Hessen zu zahlen.

Auf Grund dieses Beschlusses gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Weisungen bekannt:

### I. Erhöhung der Fürsorgerichtsätze

Nachdem gemäß § 3 a RFV Vertreter von Vereinigungen, die Hilfsbedürftige oder sonstige Sozialleistungsempfänger betreuen, gehört worden sind, werden die Fürsorgerichtsätze mit Wirkung vom 1. 10. 1954 wie folgt erhöht:

#### I. Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern

- |  |            |       |     |       |
|--|------------|-------|-----|-------|
| a) Alleinstehende                              | von bisher | 58 DM | auf | 62 DM |
| b) Haushaltsvorstände                          | „          | 53 DM | „   | 56 DM |
| c) Mitunterstützte, über 16 Jahre alte Angeh.  | „          | 37 DM | „   | 40 DM |
| d) Mitunterstützte, unter 16 Jahre alte Angeh. | „          | 29 DM | „   | 32 DM |

#### II. Sonstige kreisfreie Städte

(sowie die 4 großstadtnahen Landkreise Groß-Gerau, Kassel, Offenbach, Obertaunus)

- |  |            |       |     |       |
|--|------------|-------|-----|-------|
| a) Alleinstehende                              | von bisher | 53 DM | auf | 56 DM |
| b) Haushaltsvorstände                          | „          | 50 DM | „   | 53 DM |
| c) Mitunterstützte, über 16 Jahre alte Angeh.  | „          | 37 DM | „   | 40 DM |
| d) Mitunterstützte, unter 16 Jahre alte Angeh. | „          | 29 DM | „   | 32 DM |

#### III. Landkreise

- |  |            |       |     |       |
|--|------------|-------|-----|-------|
| a) Alleinstehende                              | von bisher | 50 DM | auf | 53 DM |
| b) Haushaltsvorstände                          | „          | 46 DM | „   | 49 DM |
| c) Mitunterstützte, über 16 Jahre alte Angeh.  | „          | 32 DM | „   | 36 DM |
| d) Mitunterstützte, unter 16 Jahre alte Angeh. | „          | 27 DM | „   | 30 DM |

Kreisangehörige Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern können ihre Einstufung in die Gruppe II beantragen; der Antrag ist eingehend zu begründen und in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege mir vorzulegen. Mit dieser Möglichkeit wird einem Vorschlag des Hessischen Gemeindetages Rechnung getragen.

Bei alleinstehenden Hilfsbedürftigen, die keinerlei Familien- und Haushaltsanschluß haben, soll — insbesondere auf dringende Vorstellungen der freien Verbände — nach Lage des Einzelfalles ein Richtsatzzuschlag gewährt werden. Die Entscheidung hierüber wird in das pflichtgemäße Ermessen des Fürsorgeverbandes gestellt.

Wiederholt und von verschiedener Seite ist darauf hingewiesen worden, daß bei der Gewährung der Unterstützung für Unterkunft der heute noch gültige Erlaß des Reichsinnenministers und des Reichsarbeitsministers vom 31. 10. 1941 (RMBIIV. S. 1951) von einzelnen Fürsorgeverbänden nicht ausreichend beachtet wird. Die in Frage kommenden Bestimmungen dieses Erlasses lauten:

„(2) Der Bedarf für die Unterkunft ist in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen. Er ist in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu bestimmen, soweit sie das dem Hilfsbedürftigen nach der besonderen Lage seines Falles zuzubilligende Maß nicht übersteigen. Übersteigen sie dieses Maß, so sind sie gleichwohl so lange als Bedarf zu berücksichtigen, als es dem Hilfsbedürftigen auch bei gutem Willen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel oder auf andere Weise (Abvermieten usw.) die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken.“

Danach ist es unzulässig, irgendwelche allgemeinen Sätze für Mietbeihilfen festzusetzen. Die Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörden werden gebeten, auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen besonders zu achten.

Ich bitte gleichzeitig mit der Richtsätzerhöhung im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten Tarifverbesserungen (z. B. für ungelernete Arbeiter in der Landwirtschaft, der Metallindustrie, der Holz- und Elektroindustrie) eine Überprüfung und zeitgemäße Erhöhung der Auffanggrenze vorzunehmen. Im Interesse einer gesunden Familienpolitik kann es nicht der Sinn der jetzigen Richtsätzerhöhung sein, diese Verbesserung gerade gegenüber größeren, insbesondere kinderreichen Familien durch die Anwendung einer zu eng ge-

zogenen „Auffanggrenze“ praktisch unwirksam zu machen. Über die künftige Regelung der Auffanggrenze in Hessen ergeht noch ein besonderer Erlaß.

Die Leistungen auf Grund der mit Wirkung vom 1. 10. 1954 erhöhten Fürsorgerichtsätze sollen nach dem Willen des Landtags und der Landesregierung im Interesse der Hilfsbedürftigen mit größter Beschleunigung zur Auszahlung kommen. Ich bitte deshalb, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß mit der Fürsorgeunterstützung für den Monat November die erhöhten Beträge für diesen und den vorangegangenen Monat ausgezahlt werden.

Die Erhöhung der hessischen Fürsorgerichtsätze erfolgt zur Angleichung an die im Bundesgebiet geltenden Fürsorgerichtsätze. Es handelt sich um eine von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erfüllende Verpflichtung. Grundsätzlich sind daher die aus der Fürsorgerichtsätzerhöhung entstehenden Mehraufwendungen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragen; lediglich von anerkanntermaßen finanzschwachen Fürsorgeträgern kann für die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahres 1954 eine staatliche Hilfe nach den Richtlinien des Ausgleichsstocks unter Anlegung eines strengen Maßstabs bei meiner Kommunalabteilung beantragt werden.

#### II. Einmalige Beihilfen des Landes Hessen

Die einmaligen Beihilfen von 18 DM pro Kopf sind Anfang November auszuzahlen. Sie werden nach der im Landtag gegebenen Begründung gewährt, um den dringendsten Nachholbedarf, der sich bei Fürsorgeempfängern und wirtschaftlich gleich ungünstig gestellten Personen aufgestaut hat, zu befriedigen.

Den am 1. 10. 1954 in offener Fürsorge laufend unterstützten Personen einschließlich der laufend betreuten Empfänger wirtschaftlicher Tbc-Hilfe ist die Beihilfe ohne Antragstellung von Amts wegen auszuzahlen.

Personen (auch Lagerinsassen), die zwar nicht von der Fürsorge betreut werden, deren Einkommen aber am 1. 10. 1954 nicht höher als das eines Fürsorgeempfängers war, können die Beihilfen nach dem beigefügten Formblatt (Anlage 1\*) bei dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband schriftlich beantragen. Bei der Einkommens- und Bedarfsberechnung sind die bis 30. 9. 1954 geltenden Richtsätze und alle fürsorgerechtlichen Bestimmungen anzuwenden; insbesondere ist § 8 und § 8a RGr zu beachten. Unterhaltsberechtigte Angehörige, die mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft leben und von diesem wirtschaftlich abhängen, sind zu berücksichtigen. Überschreitet das monatliche Einkommen den zuständigen Fürsorgebedarfssatz nur geringfügig (d. h. zu höchstens 3 DM pro Kopf), so kann die Beihilfe gleichwohl gewährt werden, ist jedoch um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

Die Aufwendungen für die Beihilfen werden in vollem Umfange vom Land Hessen getragen; eine Abrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe findet nicht statt. Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, die Aufwendungen vorlagsweise zu übernehmen und gesondert zu buchen. Die Erstattung durch das Land erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage der Abrechnung — zweifach — bei den Regierungspräsidenten (vgl. Anlage 2\*). Nur in begründeten Ausnahmefällen können besonders finanzschwache Kreise die Zuweisung von Abschlagszahlungen bei den Regierungspräsidenten beantragen. Die hierfür erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel sind von den Regierungspräsidenten umgehend bei mir anzufordern. Die Ausgaben sind bei Kap. 03 40 apl. 409 zu buchen.

Die Abrechnungen der Stadt- und Landkreise (auch für lfd. betreute Empfänger wirtschaftlicher Tbc-Hilfe) sind T. facher Ausfertigung spätestens bis zum 20. 2. 1955 vorzulegen. Die Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten fassen die Abrechnungsergebnisse kreisweise zusammen und legen mir diese Zusammenstellung in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 20. 2. 1955 vor. Gleichzeitig sind die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel unter Berücksichtigung etwaiger Abschlagszahlungen anzufordern.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Erhöhung der Fürsorge-richtsätze und die Gewährung der einmaligen Beihilfen in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden.

\* Die im Erlaß genannten Anlagen wurden bereits zugestellt.

Wiesbaden, 8. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
VIII — 50 a 0601 — 1166 a/54

## Der Hessische Minister der Finanzen

1044

### Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. 9. 1954 (St.Anz. S. 927) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2114	Alsfeld	Flensungen	1. 11. 1954
2115	"	Ilsdorf	1. 10. 1954
2116	"	Lehnheim	15. 10. 1954
2117	Bergstraße	Brombach	1. 11. 1954
2118	"	Igelsbach	16. 10. 1954
2119	"	Kröckelbach	16. 10. 1954
2120	"	Steinbach	1. 11. 1954
2121	Erbach	Falkengesäß	1. 11. 1954
2122	"	Kimbach	1. 11. 1954
2123	Friedberg	Gambach	15. 10. 1954
2124	Groß-Gerau	Walldorf	11. 11. 1954
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>			
2125	Fulda-Land	Rückers	15. 10. 1954
2126	Hünfeld	Oberstoppel	1. 11. 1954
2127	"	Unterstoppel	1. 11. 1954
2128	Waldeck	Höringshausen	15. 10. 1954
2129	Ziegenhain	Florshain	15. 10. 1954
2130	"	Wahlshausen	15. 10. 1954
<b>Regierungsbezirk Wiesbaden</b>			
2131	Biedenkopf	Lixfeld	15. 10. 1954
2132	"	Oberhörln	15. 10. 1954
2133	Frankfurt a. M.	Bonames*)	1. 11. 1954
2134	Gelnhausen	Wächtersbach	1. 11. 1954

Wiesbaden, 6. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**

— K 4210 B — 1 — VI/3 —

1045

### Anpassung der GDO-Reich-Vers. an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Zur Anpassung von Bestimmungen der Gemeinsamen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO-Reich-Vers) an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) haben die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 2. August 1954 einen Tarifvertrag abgeschlossen. Ich übersende in der Anlage eine Abschrift des Tarifvertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

#### 1. Zu § 1 Ziffer 1:

Nach der Neufassung der Nr. 1 Abs. 2 GDO-Reich-Vers. tritt eine Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung stets ein, wenn ein zunächst für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit eingestellter Bediensteter in ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen wird. Die nach § 22 Abs. 4 der Satzung der VBL vorgesehene Mindestfrist von 6 Monaten braucht in diesem Falle nicht abgelaufen zu sein. Sie spielt lediglich dann eine Rolle, wenn das durch einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag begründete Beschäftigungsverhältnis über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus durch einen ebenfalls zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag verlängert wird.

Die Neuregelung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Für Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse noch vor dem 1. 4. 1954 verlängert worden sind, ist auch weiterhin nicht § 22 Abs. 4 der Satzung, sondern die bisherige Fassung der Nr. 1 Abs. 2 GDO-Reich-Vers. maßgebend. Für die danach vom erstmaligen Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an nachträglich zu entrichtenden Beiträge gilt vorbehaltlich der Zustimmung der VBL § 34 b Satz 1 und 2 der alten Satzung.

#### 2. Zu § 1 Ziffer 2:

Entgegen dem bisherigen Recht endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 nicht mehr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern erst mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Nach § 27 Abs. 7 der Satzung der VBL können Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, jedoch auf Antrag von der weiteren Beitragsleistung befreit werden. In diesen Fällen bleibt ihr Anspruch auf Anstaltsleistungen nach dem Stande gewahrt, den sie am Ende der Beitragsleistung hatten. Ich bitte, die betroffenen Angestellten auf diese Rechtslage hinzuweisen.

#### 3. Zu § 1 Ziffer 3:

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 wirksam gewordene Neufassung der Nr. 2 Abs. 6 GDO-Reich-Vers. entspricht in Unterabsatz 2 der bisherigen Fassung des Absatzes 6. In Unterabsatz 1 ist darüber hinaus bestimmt, daß eine Versicherungspflicht nicht besteht, wenn beim erstmaligen Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung die genannten Voraussetzungen vorliegen.

#### 4. Zu § 1 Ziffer 4:

Da Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 GDO-Reich-Vers. mit Wirkung vom 1. April 1954 nicht mehr anzuwenden sind, ist für die Befreiung von der Pflichtversicherung bei der VBL nur noch § 23 der Satzung maßgebend. Meinen Erlaß vom 18. 12. 1950 — P 2174 — 2911/50 — I 43 — (St.Anz. 1951 S. 2) hebe ich daher mit Wirkung vom 1. April 1954 auf. Die nach § 23 der Satzung der VBL erforderliche Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung ist bei den jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden einzuholen. Im Interesse der zu versichernden Bediensteten bitte ich bei der Erteilung der Zustimmung einen strengen Maßstab anzulegen. Dabei kann insbesondere eine Lebensversicherung von 9000,— DM unter den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr als ausreichende Altersversorgung angesehen werden.

#### 5. Zu § 1 Ziffer 5:

Die mit Wirkung vom 1. April 1954 gültige neue Beitrags-tabelle habe ich bereits mit Erlaß vom 17. Mai 1954 — P 2174 A — 15 — I 33 (St.Anz. S. 534) veröffentlicht.

#### 6. Zu § 1 Ziffer 6:

Da nach dem Kabinettsbeschuß vom 16. Januar 1950 (bekanntgegeben durch meinen Erlaß vom 10. 2. 1950 — P 2174 — 4403 — I 43 — St.Anz. S. 73) Versorgungsstöcke nicht mehr neu zu bilden sind, hat die Änderung nur für die Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe Bedeutung, die die Bildung eines Versorgungsstocks gewählt hatten und deren Jahresarbeitsverdienst die neue Grenze nicht übersteigt.

#### 7. Zu § 3:

Die für die GDO-Reich-Vers. vorgesehenen Änderungen gelten sinngemäß auch für die GDO-Preußen-Vers. und für die GDO-Hessen-Vers.

#### 8. Zu §§ 4 und 5:

Diese Vorschriften sind für das Land Hessen ohne Bedeutung.

#### 9. Zu § 6:

Der Tarifvertrag gilt zunächst bis zum 31. März 1955. Es ist vorgesehen, bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die neben der Satzung der VBL für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher noch maßgebenden Gemeinsamen Dienstordnungen durch einen Tarifvertrag abzulösen.

Wiesbaden, 4. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2174 A — 224 — I 31

**Tarifvertrag vom 2. August 1954** zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits,

wird zur Anpassung der nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Gemeinsamen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO-Reich Vers) vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) — für den Bund gemäß der Tarifvereinbarung vom 19. 6. 1951, (MInBlFin. S. 251) und dem Tarifvertrag vom 21. 3. 1953 (MinBlFin. S. 271) — an die Vorschriften der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vereinbart:

### § 1

Es sind in folgender Fassung anzuwenden:

#### 1. Nr. 1 Absatz 2:

„Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht, wenn die Beschäftigungsdauer von Anfang an kalendermäßig begrenzt oder die Einstellung nur für eine einmalig auszuführende bestimmte Arbeitsleistung erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn der Bedienstete schon früher bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder freiwillig versichert oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist. Wird die Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus durch Verlängerung des Arbeitsvertrags auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird die Beschäftigung durch einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus verlängert, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird, jedoch frühestens 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Dienstverhältnis vorübergehend unterbrochen wird, wie z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres.“

#### 2. Nr. 2 Absatz 4 Buchst. d ist nicht mehr anzuwenden.

#### 3. Nr. 2 Absatz 6:

„Personen, die beim erstmaligen Eintritt in die Zusatzversicherungspflichtige Beschäftigung bereits Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zusatzversicherung ausgenommen. Diese Ausnahme von der Versicherung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Invalidenrente oder das Ruhegeld wegen Wegfalls der Invalidität oder Berufsunfähigkeit entzogen wird.

Arbeitnehmern, die nach den §§ 1236 bis 1238 RVO, §§ 13 bis 15 AVG oder beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 1 Absatz 3 AVG wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. nach den entsprechenden Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) versicherungsfrei sind, unterliegen der Zusatzversicherungspflicht, können sich aber nach § 23 der Satzung der VBL von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen.“

#### 4. Nr. 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 sind nicht mehr anzuwenden.

#### 5. Nr. 6 Absatz 5:

„Für pflichtversicherte Arbeitnehmer gilt die jeweilige Beitragstabelle zu § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich. Der Beitrag des Dienstberechtigten bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht.“

#### 6. In Nr. 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag von 7 200 RM durch 9 000 DM ersetzt.

### § 2

Die Bestimmungen des § 1 treten in Kraft:

Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. April 1954. Für die Zeit vorher ist Nr. 1 Absatz 2 der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 in der bisherigen Fassung anzuwenden. In diesem Falle bestimmt sich die Entrichtung der Beiträge — vorbehaltlich der Zustimmung der VBL — nach § 34 b Satz 1 und 2 der alten Satzung;

Ziffern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1952;

Ziffern 4 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1954;

Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. September 1952.

### § 3

Die Änderungen nach den §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 entsprechenden Bestimmungen der Länder.

### § 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Land und Stadt Berlin sowie für das Land Hamburg.

### § 5

(1) Die GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 in der Fassung dieses Tarifvertrages gilt mit Wirkung vom Ersten des auf den Abschluß dieses Vertrages folgenden Monats an für das Land Bremen unter Berücksichtigung der zwischen dem Lande Bremen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeschlossenen Vereinbarung vom 11. 10. 1951/2. 11. 1951 und der Zusatzvereinbarung hierzu vom 20. 4. 1953/2. 5. 1953.

(2) Die Bremische Besondere Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder des bremischen Staates und der Stadtgemeinde Bremen vom 20. 12. 1938 — Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden, S. 165 — in ihrer am 31. 3. 1954 geltenden Fassung findet vom Ersten des auf den Abschluß dieses Tarifvertrages folgenden Monats an nur noch Anwendung

a) auf diejenigen Angestellten des Landes und der Stadt Bremen, die sich gem. § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages vom 10. 10. 1952 an Stelle der Zusatzversicherung bei der VBL für die Überversicherung (Höherversicherung) in der Angestelltenversicherung entschieden haben,

b) auf die bremischen Angestellten, die unter das Gesetz betr. die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. 12. 1912 — Bremisches Gesetzblatt S. 291 — fallen.“

### § 6

Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. März 1955. Die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 TVG wird hinsichtlich der §§ 1 bis 4 dieses Tarifvertrages ausgeschlossen.

Bonn, den 2. August 1954

**Für die Bundesrepublik Deutschland:**

**Der Bundesminister der Finanzen**

In Vertretung: gez. Hartmann

**Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Der Vorsitz der Vorstände: gez. Zietsch

**Für die Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport u. Verkehr**

— Hauptvorstand — gez. Langhans

**Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft**

— Hauptvorstand — gez. Bockelmann

**1046**

**Änderung von Fernsprechanlässen**

Die in dem Behördenhaus in Kassel, Wilhelmshöher Platz 1-3, untergebrachten Dienststellen

Hess. Verwaltungsgerichtshof,  
Verwaltungsgericht Kassel,  
Staatsbauamt Kassel,  
Staatskasse Kassel

sind ab 1. 10. 1954 unter der Fernsprechsammelnummer K a s s e l 9 8 8 1 zu erreichen. Die bisherigen Rufnummern fallen fort.

Wiesbaden, 7. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**

H 4706 B — 20 — I/21



**1047**

**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);**

hier: Änderungen der Satzung

Bezug: Staatsanzeiger 1954 S. 534

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen, die vom Bundesminister der Finanzen genehmigt worden sind:

Satzungsänderungen:

Im § 27 Abs. 4 Satz 2 sind die Zahlen „300“ und „1300“ zu ersetzen durch „420“ und „1820“.

Im § 27 Abs. 9 sind

a) die Angaben unter „Wochenbeiträge“ zu ersetzen durch „bei einem Wochenarbeitsentgelt von

nicht mehr als 10 DM =	0,69 DM	— Klasse 1
nicht mehr als 15 DM =	1,05 DM	— Klasse 2
nicht mehr als 20 DM =	1,35 DM	— Klasse 3
nicht mehr als 25 DM =	1,62 DM	— Klasse 4
nicht mehr als 30 DM =	1,89 DM	— Klasse 5
nicht mehr als 35 DM =	2,16 DM	— Klasse 6
nicht mehr als 40 DM =	2,58 DM	— Klasse 7
nicht mehr als 50 DM =	2,97 DM	— Klasse 8
nicht mehr als 60 DM =	3,78 DM	— Klasse 9
nicht mehr als 80 DM =	4,74 DM	— Klasse 10
nicht mehr als 100 DM =	6,09 DM	— Klasse 11
nicht mehr als 120 DM =	7,44 DM	— Klasse 12
nicht mehr als 140 DM =	9,— DM	— Klasse 13
nicht mehr als 160 DM =	10,35 DM	— Klasse 14
nicht mehr als 180 DM =	11,73 DM	— Klasse 15
nicht mehr als 200 DM =	13,11 DM	— Klasse 16
nicht mehr als 220 DM =	14,49 DM	— Klasse 17
nicht mehr als 240 DM =	15,87 DM	— Klasse 18
nicht mehr als 260 DM =	17,25 DM	— Klasse 19
nicht mehr als 280 DM =	18,63 DM	— Klasse 20
nicht mehr als 300 DM =	20,01 DM	— Klasse 21
nicht mehr als 320 DM =	21,39 DM	— Klasse 22
nicht mehr als 340 DM =	22,77 DM	— Klasse 23

nicht mehr als 360 DM =	24,15 DM	— Klasse 24
nicht mehr als 380 DM =	25,53 DM	— Klasse 25
nicht mehr als 400 DM =	26,91 DM	— Klasse 26
mehr als 400 DM =	28,29 DM	— Klasse 27“

b) bei den Monatsbeiträgen sind die Angaben für die

Klasse XX zu streichen und dafür zu setzen:

„nicht mehr als 1300 DM =	86,25 DM	— Klasse XX
nicht mehr als 1400 DM =	93,15 DM	— Klasse XXI
nicht mehr als 1500 DM =	100,05 DM	— Klasse XXII
nicht mehr als 1600 DM =	106,95 DM	— Klasse XXIII
nicht mehr als 1700 DM =	113,85 DM	— Klasse XXIV
mehr als 1700 DM =	120,75 DM	— Klasse XXV“

Im § 35 Abs. 6 ist anzufügen:

a) bei den Wochenbeiträgen:

„Klasse 15 ein Betrag von	170,— DM
Klasse 16 ein Betrag von	190,— DM
Klasse 17 ein Betrag von	210,— DM
Klasse 18 ein Betrag von	230,— DM
Klasse 19 ein Betrag von	250,— DM
Klasse 20 ein Betrag von	270,— DM
Klasse 21 ein Betrag von	290,— DM
Klasse 22 ein Betrag von	310,— DM
Klasse 23 ein Betrag von	330,— DM
Klasse 24 ein Betrag von	350,— DM
Klasse 25 ein Betrag von	370,— DM
Klasse 26 ein Betrag von	390,— DM
Klasse 27 ein Betrag von	410,— DM“

b) bei den Monatsbeiträgen:

„Klasse XXI ein Betrag von	1350,— DM
Klasse XXII ein Betrag von	1450,— DM
Klasse XXIII ein Betrag von	1550,— DM
Klasse XXIV ein Betrag von	1650,— DM
Klasse XXV ein Betrag von	1750,— DM“.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**

— P 2174 A — 15 — I 33

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**

**1048**

**Religionsgemeinschafts-Steuerordnung der Freien Religionsgemeinschaft Mainz**

Die Freie Religionsgemeinschaft Mainz — Körperschaft des öffentlichen Rechts — erhebt von ihren in den derzeitigen Gebietsteilen der Stadt Wiesbaden und im Kreis Groß Gerau wohnenden Mitgliedern eine Religionsgemeinschaftssteuer nach Maßgabe der folgenden in der Mitgliederversammlung vom 15. 8. 1954 beschlossenen Steuerordnung.

**A**  
**Steuerpflicht**  
**§ 1**

**Begründung der Steuerpflicht**

(1) Religionsgemeinschaftssteuerpflichtig sind alle in den eingangs genannten rechtsrheinischen Gebietsteilen des Landes Hessen wohnenden Mitglieder der Freien Religionsgemeinschaft Mainz.

(2) Als Mitglied gilt jeder, der durch die Taufe, Jugendweihe oder Beitritt Mitglied der Freien Religionsgemeinschaft Mainz ist und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes seinen Austritt aus derselben erklärt hat.

**§ 2**

**Dauer der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Gründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in den eingangs genannten rechtsrheinischen Gebietsteilen im Lande Hessen folgt.

(2) Die Steuerpflicht erlischt:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Bereich der freien Religionsgemeinschaft Mainz mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz aufgegeben wird,

b) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist,

c) durch Austritt aus der Freien Religionsgemeinschaft Mainz mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird.

(3) Steuerpflichtige, die in die Freie Religionsgemeinschaft Mainz neu aufgenommen werden oder wieder aufgenommen werden, sind religionsgemeinschaftssteuerpflichtig:

a) wenn sie vor ihrer Aufnahme oder Wiederaufnahme keiner steuerberechtigten Kirche angehörten, mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme oder Wiederaufnahme folgt,

b) wenn sie vorher einer steuerberechtigten Kirche angehörten, mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie aufgenommen oder wieder aufgenommen wurden.

(4) Der Vorstand der Gemeinschaft teilt die Aufnahme oder Wiederaufnahme den staatlichen oder gemeindlichen Steuerbehörden mit.

**§ 3**

(1) Gehört nur ein Ehepartner der Freien Religionsgemeinschaft an, so wird die Religionsgemeinschaftssteuer nur zur Hälfte erhoben.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet, wenn Ehegatten getrennt zu den Religionssteuern veranlagt werden.

**B**

**Religionsgemeinschaftssteuer**

**I**

**Festsetzung der Religionsgemeinschaftssteuer**

**§ 4**

**Maßstab**

Als Religionsgemeinschaftssteuer werden erhoben ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und ein Hebesatz nach den Meßbeträgen der Grundsteuer.

## § 5

**Religionsgemeinschaftssteuer-Beschluß**

(1) Die Hundertsätze der Gemeinschaftssteuer werden vom Vorstand in gemeinsamer Beratung mit dem Steuerausschuß festgesetzt. Als Unterlage für diesen Beschluß dienen die Haushaltspläne der Freien Religionsgemeinschaft Mainz.

(2) Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung.

## II

**Veranlagung und Erhebung**

## § 6

**Religionsgemeinschaftssteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer**

(1) Die Zuschläge zur Einkommensteuer werden von den Finanzämtern zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Die Gemeinschaftssteuer wird für denselben Zeitraum veranlagt wie die Einkommensteuer.

(3) Änderung der Einkommensteuerveranlagung ändert auch entsprechend die Gemeinschaftssteuerveranlagung.

(4) Die Vorschriften über die Einkommensteuer werden sinngemäß angewendet.

## § 7

**Steuerabzug vom Arbeitslohn**

(1) Die Religionsgemeinschaftssteuer der Lohnpflichtigen wird in derselben Weise wie die Lohnsteuer von den Arbeitgebern einbehalten. Auf die Einbehaltung und Abführung finden die Vorschriften über die Lohnsteuer sinngemäß Anwendung, ebenso § 3, Absatz 1 und 2.

(2) Die einzubehaltende Religionsgemeinschaftssteuer bemißt sich nach der jeweils einzubehaltenden Lohnsteuer, beträgt aber mindestens 50 Pfg. monatlich.

(3) Weist ein Steuerpflichtiger, der nach dem Religionsvermerk auf der Steuerkarte freireligiös ist, nach, daß er nicht der Freien Religionsgemeinschaft Mainz angehört, so hat er die Steuerkarte der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung vorzulegen.

## § 7 a

**Religionsgemeinschaftssteuer nach Maßgabe der Grundsteuer-Meßbeträge**

(1) Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Grundvermögen.

(2) Die Religionsgemeinschaftssteuer wird für denselben Zeitraum erhoben wie die Grundsteuer. Die Vorschriften für die Erhebung und Veranlagung der Grundsteuer finden auf die Religionsgemeinschaftssteuer entsprechende Anwendung.

## § 8

**Einspruch, Beschwerde, Klage**

(1) Dem Religionsgemeinschaftssteuerpflichtigen steht gegen die Besteuerung der Einspruch offen, der innerhalb eines

Monats nach Zustellung der Aufforderung zur Zahlung einzulegen ist. Wird die Religionsgemeinschaftssteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Lohnabzug vorgenommen wurde.

(2) Einsprüche gegen die Religionsgemeinschaftssteuer sind einzulegen:

a) bei dem Vorstand der Gemeinschaft

b) bei den Finanzämtern, wenn sie gegen die Errechnung der Gemeinschaftssteuern gerichtet sind.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid des Vorstandes der Gemeinschaft steht dem Steuerpflichtigen die Anfechtungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu.

## C

**Schlußbestimmungen****1. Billigkeitsmaßnahmen**

Das Recht der Gemeinschaft, die veranlagte Religionsgemeinschaftssteuer über die Billigkeitsmaßnahme der Finanzämter ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden, bleibt gewahrt. Diese Maßnahmen werden wirksam, wenn sie dem Finanzamt bekanntgeworden sind.

Bei der Religionsgemeinschaftslohnsteuer darf ein Erlaß nur im Wege der Erstattung durch den Vorstand der Religionsgemeinschaft erfolgen.

**2. Steuergeheimnis**

Der Vorstand und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Religionsgemeinschaftssteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

3. Vorstehende Religionsgemeinschaftssteuerordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf die Verkündung dieser Steuerordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgt.

Mainz, 15. 8. 1954

Der Vorstand

gez.: Dr. Dr. Sprenger

\*

**Genehmigung**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. 4. 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich die Religionsgemeinschaftssteuerordnung der Freien Religionsgemeinschaft Mainz (Freireligiöse Gemeinde), Körperschaft des öffentlichen Rechts, vom 15. 8. 1954.

Wiesbaden, 9. 9. 1954

Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung  
VI/5 — 888/020 — 54

1049

**XVI. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1954**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*:
1552	Wunderwelt der Kristalle	330	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	7914

**61. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 30. September und 1. Oktober 1954 in Wiesb.-Biebrich**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*:
1421	Treue (Gypsy Colt) (Farbfilm) — Synchron. Fassung —	1961	Metro-Goldwyn-Mayer Films, Hollywood/Calif.	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	S+J	W	7721
1561	Westlich Sansibar (West of Zanzibar) (Farbfilm) — Synchron. Fassung —	2575	Ealing Studios, Ltd., London	England	J. Arthur Rank Film, Hamburg	S	W	8457



Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK:**
1585	Der letzte Sommer	2987	Neue Deutsche Filmges. mbH., München	Deutschland	Schorcht Filmges. mbH., München	S	W	8560
1562	Krebs ist heilbar	1895	Dorta-Film SA., Luzern	Schweiz	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	aL	W	8380
1368	Wir haben wieder Wild im Wald	285	Paul Lieberenz Film-Produktion, Berlin	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	8577
1560	Herde in der Prüfung — Warum Tante Kläres Herd nicht brennen wollte —	272	EKA-Film, München	Deutschland	noch offen	L	W	8566
1569	Sonneninsel Ibiza	308	Skalden Film Produktion, Wiesbaden	Deutschland	Deutsche London Film Verl. GmbH., Hamburg	K	W	8589
1576	Wegweiser der Luft	305	J. Graf v. Hardenberg & Co., Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	8474-I
1577	Der Kreis schließt sich (Full Circle) (Zeichentrick-Farbfilm) — Synchron. Fassung —	359	W. M. Larkins and Co., Ltd., London	England	noch offen	K	W	8300
1578	Besuch auf einem Gestüt	355	Herbert Keblmann-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	8591
1580	Gotland (Farbfilm)	318	Heron-Film, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	8579
1581	Lappland — Land der Mitternachtssonne (Farbfilm)	311	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	8578
1584	... bis an die Grenzen der Erde	359	Dtsch. Filmwochenschau GmbH., Blick in die Welt, Wiesbaden	Deutschland	noch offen	D	W	8597
1588	Brücke zum Morgen	306	Dtsch. Industrie- u. Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	D	W	8177-I

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 30. September 1954

**Nachtrag zur 55. Sitzung des Bewertungsausschusses am 9. und 10. Juni 1954**

1423	Braunkohle vom Rhein	420	Döring-Film-Werke, Düsseldorf	Deutschland	Döring-Film GmbH., Düsseldorf	D	W	7933
------	----------------------	-----	-------------------------------	-------------	-------------------------------	---	---	------

**Nachtrag zur 56. Bewertungssitzung am 23. bis 26. Juni 1954**

1387	Un Siecle d'or (Farbfilm) — Originalfassung —	1735	Art et Cinéma, Brüssel	Belgien	noch offen	aK	BW	8593
------	---	------	------------------------	---------	------------	----	----	------

**Ergänzung zur 52. Bewertungssitzung am 17., 18. u. 19. März 1954 — Verleiher**

1314	Die Vergangenheit lebt noch...	300	Gottlieb Madl, München	Deutschland	Constantin Filmverl. GmbH., München	K	W	7545
------	--------------------------------	-----	------------------------	-------------	-------------------------------------	---	---	------

**Ergänzung zur XIII. Hauptausschußsitzung am 9. April 1954 — Verleiher**

1310	Bosnien	407	Holmer Filmbetrieb KG., Hamburg	Deutschland	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt/Main	D	W	7600
------	---------	-----	---------------------------------	-------------	--	---	---	------

**Ergänzung zur 55. Bewertungssitzung am 9. und 10. Juni 1954 — Verleiher**

1417	Denn wo ein Wille ist	354	Dtsch. Ind. u. Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Pallas Film Verl. GmbH., Frankfurt/Main	K	W	7989
------	-----------------------	-----	---	-------------	---	---	---	------

**Ergänzung zur 56. Bewertungssitzung am 23. bis 26. Juni 1954 — Verleiher**

1445	Guitarren und Mandolinen	269	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttbg.	Deutschland	Adler-Film Anna Althoff, Baden-Baden	K	W	8053
------	--------------------------	-----	---	-------------	--------------------------------------	---	---	------

**Ergänzung zur 59. Bewertungssitzung am 25./26. August 1954 — Verleiher**

1508	Die große Flut	344	Nostra-Film, Dr. Chr. Hallig, München	Deutschland	Europa-Film-Verleih GmbH., Hamburg	D	W	8370
------	----------------	-----	---------------------------------------	-------------	------------------------------------	---	---	------

**Erläuterungen:**

\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

J+S = Spiel- und Jugendfilm  
S = Spielfilm  
aL = abendfüllender Lehrfilm

aK = abendfüllender Kulturfilm  
L = Lehrfilm  
K = Kulturfilm

D = Dokumentarfilm  
BW = Besonders wertvoll  
W = Wertvoll

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1050

### Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Nachgeordnete Behörden der Hauptabteilung Arbeit)

#### SOZIALGERICHTSBARKEIT

#### Ernennungen und Beförderungen:

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechtsstand	Urkunde vom	Dienststelle
1.	Regierungsdirektor	Dr. Willy Wißmann	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Senatspräsidenten	a. L.	a) M.d.I. v. 17.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.1.54	Landessozialgericht
2.	Rechtsanwalt	Dr. Walter Schultz	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Senatspräsidenten	a. L.	a) M.d.I. v. 17.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 8.1.54	Landessozialgericht
3.	Oberregierungsrat	Dr. Herbert Donnerhack	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Senatspräsidenten	a. L.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54	Landessozialgericht
4.	Oberregierungsrat	Dr. Johannes Lapuse	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Senatspräsidenten	a. L.	a) M.d.I. v. 31.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.1.54	Landessozialgericht
5.	Oberregierungsrat	Otto Sauer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Senatspräsidenten	a. L.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54	Landessozialgericht
6.	Regierungsrat	Dr. Erich Bernhardt	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Landessozialgerichtsrat	a. L.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.f.A.W.u.V. v. 2.8.54	Landessozialgericht
7.	Regierungsrat	Dr. August Krug	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit d) Landessozialgerichtsrat	a. W. a. L.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54 d) M.f.A.W.u.V. v. 9.8.54	Landessozialgericht
8.	Regierungsrat	Dr. Albert Ludwig	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Landessozialgerichtsrat	a. L.	a) M.d.I. v. 31.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.f.A.W.u.V. v. 2.8.54	Landessozialgericht
9.	Regierungsrat	Helmut Spamer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit d) Landessozialgerichtsrat	a. W. a. L.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54 d) M.f.A.W.u.V. v. 13.8.54	Landessozialgericht
10.	Regierungsrat	Wilhelm Werner	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Landessozialgerichtsrat	a. L.	a) M.d.I. v. 22.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.1.54 c) M.f.A.W.u.V. v. 3.8.54	Landessozialgericht
11.	Regierungsrat	Alexander Beringer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit	a. W. a. L.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54	Landessozialgericht
12.	Regierungsrat	Hermann Lahr	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit	a. W. a. L.	a) M.d.I. v. 17.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54	Landessozialgericht
13.	Regierungsrat	Dr. Paul Seeghitz	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Landessozialgericht
14.	Regierungsrat	Werner Schulz	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit	a. W. a. L.	a) M.d.I. v. 17.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54	Landessozialgericht
15.	Regierungsrat	Hans Otto Neugebauer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 17.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Landessozialgericht

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechts-stand	Urkunde vom	Dienststelle
16.	Sozialgerichtsrat	Heinz Raschert	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 12.3.54	Landessozialgericht
17.	Reg. Rat z. Wv.	Dr. Walter Stoll	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Landessozialgericht
18.	Assessor	Dieter Dorsch	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit f. 6 Monate b) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.8.54	Landessozialgericht
19.	Assessorin	Edith Ehentraut	a) Hilfsrichterin i. d. Sozialgerichtsbarkeit f. 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.6.54	Landessozialgericht
20.	Reg. Assessor	Dr. Hans Mondorf	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Darmstadt
21.	Regierungsrat	Walter Lippert	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54	Sozialgericht Darmstadt
22.	Präsident z. Wv.	Dr. Wilhelm Seipel	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 12.7.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 29.7.54	Sozialgericht Darmstadt
23.	Oberregierungsrat z. Wv.	Ludwig Wagner	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 2.6.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.6.54	Sozialgericht Darmstadt
24.	Stadtamtmann	Walter Old	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Darmstadt
25.	Regierungsrat	Georg Geyer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Darmstadt
26.	Oberregierungsrat	Alfred Krüger	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsdirektor c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit	a. W. a. L.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
27.	Staatsanwalt z. Wv.	Dr. Richard Binter	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
28.	Rechtsanwalt	Dr. Albrecht Dieffenbach	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 25.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 11.3.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
29.	Geschäftsführer	Dr. Walter Lahme	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 3.6.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 21.6.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
30.	Assessor	Egon Laue	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
31.	Regierungsrat	Wilhelm Kuster	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
32.	Reg. Amtmann	Karl Schreier	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 25.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 11.3.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
33.	Assessor	Günther Belz	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Hilfsrichter f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.8.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
34.	Assessor	Günter Bobach	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Hilfsrichter f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.8.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
35.	Assessorin	Ilse Gaß	a) Hilfsrichterin i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Hilfsrichterin f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 2.9.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
36.	Assessor	Dr. Hans Joachim Gurgel	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 29.6.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
37.	Assessor	Georg Erich Ochs	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Hilfsrichter f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.8.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechtsstand	Urkunde vom	Dienststelle
38.	VA	Karl Nies	Regierungsinspektor	a. K.	M.f.A.W.u.V. v. 3.6.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
39.	VA	Walter Messerschmidt	apl. Reg. Inspektor	a. W.	M.f.A.W.u.V. v. 21.9.54	Sozialgericht Frankfurt (M.)
40.	Regierungsrat	Dr. Helmut Großmann	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat c) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit d) Sozialgerichtsdirektor	a. W.  a. L.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54 c) M.d.I. v. 28.7.54 d) M.f.A.W.u.V. v. 9.8.54	Sozialgericht Fulda
41.	Assessorin	Barbara von der Heyden	a) Berufsrichterin i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrätin	a. W.	a) M.d.I. v. 25.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 11.3.54	Sozialgericht Fulda
42.	Reg. Assessor	Georg Isernhagen	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Fulda
43.	Angestellter	Dr. Adolf Voigtländer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 25.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 11.3.54	Sozialgericht Fulda
44.	Assessor	Wilfried Hörr	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 20.1.54	Sozialgericht Fulda
45.	Rechtsanwalt	Rudolf Brehmer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Gießen
46.	Reg. Assessor	Rudolf Egli	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 23.12.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54	Sozialgericht Gießen
47.	Assessor	Dr. Hans Grüner	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Gießen
48.	Rechtsanwalt	Werner Hanisch	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Gießen
49.	Dozent	Kurt Kittel	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 12.3.54	Sozialgericht Gießen
50.	Assessor	Hans Joachim Fähndrich	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 29.6.54	Sozialgericht Gießen
51.	Assessor	Helmut Stroh	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Hilfsrichter f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 13.8.54	Sozialgericht Gießen
52.	Regierungsrat	Joachim Boczkowski	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Kassel
53.	Regierungsrat	Herbert Bartsch	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Kassel
54.	Regierungsrat	Friedrich Bechmann	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Kassel
55.	Stadtamtmann	Walter Gutacker	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Kassel
56.	Assessor	Dr. Walter Herles	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 15.1.54	Sozialgericht Gießen
57.	Reg. Assessor	Heinrich Ludovici	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter c) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 20.1.54 c) M.f.A.W.u.V. v. 7.4.54	Sozialgericht Kassel
58.	Reg. Rat z. Wv.	Dr. Werner Stegmann	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Kassel
59.	Reg. Inspektor	Adolf Erbe	Regierungs- oberinspektor	unver- ändert	M.f.A.W.u.V. v. 12.6.54	Sozialgericht Kassel
60.	Oberregierungsrat	Gustav Adolf Hünninger	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsdirektor	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Marburg (L.)
61.	Rechtsanwalt	Dr. Erwin Brocke	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 25.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 11.3.54	Sozialgericht Marburg (L.)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechts-stand	Urkunde vom	Dienststelle
62.	Berufsgenossen- schaftsdirektor a. D.	Dr. Friedrich Etmer	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 16.3.54	Sozialgericht Marburg (L.)
63.	Reg. Rat z. Wv.	Fridolin Weihe	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 20.1.54	Sozialgericht Marburg (L.)
64.	Assessor	Hanns Dietzel	a) Hilfsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Hilfsrichter f. weitere 6 Monate	a. W.	a) M.f.A.W.u.V. v. 26.2.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 14.8.54	Sozialgericht Marburg (L.)
65.	Regierungsrat	Hanns Zimelka	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Wiesbaden
66.	Regierungsrat	Rudolf Lähndorf	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 8.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Wiesbaden
67.	Regierungsrat	Dr. Walter Wink	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Sozialgerichtsrat	a. W.	a) M.d.I. v. 23.12.53 b) M.f.A.W.u.V. v. 19.1.54	Sozialgericht Wiesbaden
68.	Assessor	Gerhard Hartung	a) Berufsrichter i. d. Sozialgerichtsbarkeit b) Beauftragter Richter	a. W.	a) M.d.I. v. 7.1.54 b) M.f.A.W.u.V. v. 20.1.54	Sozialgericht Wiesbaden
<b>Inruhestandsversetzung:</b>						
1.	Reg. Obersekretär	Wilhelm Roloff	mit Wirkung vom 1. 10. 54 in den Ruhestand versetzt		M.f.A.W.u.V. v. 23.9.54	Sozialgericht Kassel

**ARBEITSGERICHTSBARKEIT**

**Ernennungen und Beförderungen:**

1.	Assessorin	Dr. Erika Lindemann	Arbeits- gerichtsrätin	unver- ändert	M.f.A.W.u.V. v. 20.8.54	Arbeitsgericht Frankfurt (M.)
2.	Reg. Inspektor	Heinz Müller	Reg. Oberinspektor	unver- ändert	M.f.A.W.u.V. v. 3.9.54	Arbeitsgericht Wiesbaden

**1051**

**Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten**

In der Nr. 40 des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 2. Oktober 1954, Seite 963, Ziff. 981, ist die Einleitung

der letzten Zeile des zweiten Absatzes zu berichtigen. Sie muß lauten: „TO.A. IV — X“.

Wiesbaden, 8. 10. 1954

**Der Hess. Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr**  
Z 4 b

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

**1052**

**Personalveränderungen im Monat September 1954 im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.**

**a) Ministerium:**

**Ernennungen:**

zum Landforstmeister	Oberforstmeister Hans-Adolf Wilckens
zum Regierungsdirektor	Oberregierungsrat Dr. Sigmund Haas
zum Oberregierungsrat	Regierungs- und Landes- kulturrat Herbert Dröse
zum Regierungsamtmann	Regierungsoberinspektor Hermann Kramer
zum Regierungs- oberinspektor	Regierungsinspektor Hermann Müller
zur Regierungssekretärin	Verwaltungsangestellte Lieselotte Holtmann
zum Regierungssekretär	Verwaltungsangestellter Walter Schreiber
zum Botenmeister	Verwaltungsangestellter Fritz Pfrang

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Oberregierungsrat Herbert Dröse

**Entlassung:**

Oberregierungs- und  
-baurat Friedrich Engel (auf eigenen Antrag)

**b) Landeskulturverwaltung:**

**Ernennungen:**

zum Regierungsrat	früh. Landwirtschaftsrat Torwalt Carlsen
zum Regierungs- vermessungsrat	Regierungsvermessungsassessor Dr. Friedrich Peters

**Versetzungen in den Ruhestand:**

Vermessungsober- inspektor Georg Dechert	mit Wirkung v. 1. September 1954
Vermessungsober- inspektor Adam Rüger	mit Wirkung v. 1. September 1954
Vermessungsinspektor Karl Lamm	mit Wirkung v. 1. September 1954

**c) Wasserwirtschaftsverwaltung:**

**Ernennung:**

zum Regierungs- bauassessor	Bauassessor Helmut Duda
--------------------------------	-------------------------

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsbauinspektor Georg Dach

## Versetzung in den Ruhestand:

Regierungsoberbau-  
inspektor Otto Guse mit Wirkung v. 1. Oktober 1954

## d) Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rhein:

## Ernennungen:

Einweisung in die Bes.  
Gr. A 2 c 1 die Institutsvorstände und  
Professoren

Dr. Erich Knickmann  
Dr. Julius Koch  
Friedrich Ritter

Einweisung in die Bes.  
Gr. A 4 b 1 Oberrentmeister  
Eduard Brandstetter

## e) Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau — Eichhof — Bad Hersfeld:

## Ernennung:

zum Regierungsamt-  
mann Regierungsoberinspektor  
Friedrich Germeroth

zum Vermessungs-  
amtman die Vermessungsoberinspektoren  
Friedrich Brack  
Peter Charles  
Karl Satrup

zum Vermessungs-  
oberinspektor die Vermessungsinspektoren  
Heinrich Beisheim  
Konrad Grein  
Ernst Henneberg  
Leopold Kasprik  
Bernhard Lammeyer

zum Regierungs-  
oberinspektor die Regierungsinspektoren  
Wilhelm Böttcher  
Hans August Kilian

zum Regierungs-  
oberbauinspektor Regierungsbauinspektor  
Karl Stillger

zum Regierungs-  
inspektor Regierungsinspektor z. Wv.  
Karl Brehm

Einweisung in die Bes.  
Gr. A 4 c 1 die Vermessungsinspektoren  
Hermann Held  
Ernst Herda  
Heinrich Jäckel  
Georg Vaupel

zum außerplanmäßigen  
Vermessungsinspektor Ingenieur für Vermessungs-  
technik Josef Zingel

zum außerplanmäßigen  
Regierungsinspektor Verwaltungsangestellter  
Georg Lang

zum Beamtenanwärter  
für den mittleren Botho Euler  
nichttechnischen Dienst Rolf Müller  
(Inspektorgruppe)

## Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Heinrich Wesp  
Regierungssekretär Emil Neidig

## f) Hessisches Landgestüt Dillenburg:

Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit:

Gestütwärter Johann Heinrich Stern

Wiesbaden, 6. 10. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Ib — 7 0 16 —

1053

## Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

## 1. Ernennungen:

Zum Reg.-Inspektor: apl. Reg.-Insp. Robert Glöser  
Zum Forstwart: Franz Steiner

## Zum apl. Revierförster:

Karl Boß Bezirk Darmstadt  
Karl Debus Bezirk Darmstadt  
Herbert Henkel Bezirk Darmstadt

Karl Depenbrock Bezirk Kassel  
Hubertus Gärtner Bezirk Kassel  
Eugen Hörder Bezirk Kassel

Hubertus Hofmann Bezirk Kassel  
Karl-Heinz Hübner Bezirk Kassel  
Georg Kleinschmidt Bezirk Kassel

Armin Müller Bezirk Kassel  
Karl-Heinrich Rasch Bezirk Kassel  
Heinrich Rüppel Bezirk Kassel

Friedrich Rummel Bezirk Kassel  
Dieter Sandler Bezirk Kassel  
Justus Siebert Bezirk Kassel

Gerhard Schröder Bezirk Kassel  
Karl-Heinz Schmidt Bezirk Kassel  
Artur Schütz Bezirk Kassel

Werner Schwenk Bezirk Kassel  
Fritz Strieder Bezirk Kassel

Willi Gruber Bezirk Wiesbaden  
Egon Henss Bezirk Wiesbaden  
Alfred Leukel Bezirk Wiesbaden

Rudolf Michell Bezirk Wiesbaden  
Hermann Nickel Bezirk Wiesbaden  
Hans-Jochen Schade Bezirk Wiesbaden

Hans-Otto Langlitz Bezirk Wiesbaden  
Zum apl. Forstwart:  
Werner Dorn Bezirk Darmstadt  
August Gebhardt Bezirk Darmstadt  
Adam Kredel Bezirk Darmstadt

## 2. Beförderungen:

Zum Forstamtmann:  
unter Berufung i. d. Beam-  
tenverhältnis auf Lebens-  
zeit

Oberförster Lopsien

## 3. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Bezirk Darmstadt: Revierförster Heinrich Rauch  
Bezirk Darmstadt: Revierförster Max Leopold  
Bezirk Darmstadt: Revierförster Gottfried  
Kowollik

Bezirk Kassel: Forstmeister Karl Selig

## 4. In die Besoldungsgruppe A 2 c 1 wurden eingewiesen:

Bezirk Kassel: Forstmeister Rudolf Heeg  
Bezirk Darmstadt: Forstmeister Jörg Schlotterer

## 5. Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. Oktober 1954 Revierförster  
Paul Baumstimler

## 6. Entlassungen: Auf eigenen Antrag ausgeschieden

Forstmeister Peter Houtermans

## 7. Versetzungen: versetzt zum: zum:

Forstassessor Hans Fuhr,  
Bezirksforstamt Wiesbaden Forstamt Biedenkopf 1. 10. 54  
Forstmeister Joh. Dröschler, Bezirksforstamt  
Forstamt Biedenkopf Wiesbaden 1. 10. 54  
Forstmeister z. Wv. Wilh.  
Schwarz, Forsteinr. u. Vers.-  
Anst. Gießen Bezirksforstamt  
Darmstadt 1. 10. 54  
Forstmeister Max Clemm,  
Forstamt Romrod Forsteinrichtungs-  
und Versuchsanstalt  
Gießen 1. 10. 54



Forstmeister z. Wv. Günther Heil, Forsteinr. u. Vers.-Anst. Gießen	Bezirksforstamt Wiesbaden	1. 10. 54	Forstassessor Erwin Steinnökel, Forstamt Salmünster	Forstamt Romrod	1. 10. 54
Forstmeister z. Wv. Wolf v. Christen, Forsteinr. u. Vers.-Anst. Gießen	Bezirksforstamt Kassel	1. 10. 54	Forstmeister Günter Stirl, Forstamt Gersfeld	Forstamt Salmünster in Hausen	1. 10. 54
Forstmeister z. Wv. Georg Ruch, Forsteinr. u. Vers.-Anst. Gießen	Forstamt Oberscheld in Dillenburg	1. 10. 54	Wiesbaden, 6. 10. 1954		

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
I b 5 — 133.00

**Verschiedenes**

**1054**

**Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Oktober 1954**

	(In Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	53 975	+ 51 375
Postscheckguthaben	8	— 4
Inlandswechsel	106 938	— 11 402
<b>Wertpapiere</b>		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	—
<b>Ausgleichsforderungen</b>		
a) aus der eigenen Umstellung	213 989	
b) angekaufte	4 164	— 1 100
<b>Lombardforderungen gegen</b>		
a) Wechsel	1	
b) Ausgleichsforderungen	17 470	
c) sonstige Sicherheiten	422	+ 661
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder</b>	8 500	—
<b>Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem</b>	3 520	— 5 670
<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	32 086	+ 52
	<u>441 538</u>	<u>+ 33 912</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1954

Reserve-Soll	DM 43 526
Reserve-Ist	DM 88 805

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 203	—
<b>Einlagen</b>		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	311 387	+ 57 638
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	508	— 243
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 348	— 5 188
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 529	+ 16
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 912	— 122
f) von ausländischen Einlegern	15 767	— 18 275
	<u>357 451</u>	<u>+ 33 826</u>
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	17 884	+ 86
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 40 506 (+ 173)	<u>441 538</u>	<u>+ 33 912</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1954

Reserve-Soll	DM 301 756	Summe der Überschreitungen	DM 7 153
Reserve-Ist	DM 307 919	Summe der Unterschreitungen	DM 990
Überschuß-Reserven	<u>DM 6 163</u>	Überschußreserven	<u>DM 6 163</u>

## Regierungspräsidenten

1055

**Regierungspräsident Darmstadt**

**Das Hessische Aufbaugesetz;**

hier: Delegation gemäß § 1 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139)

Durch Verfügung vom 15. Juli 1950 — III/8 — 1908/50 — sind den Magistraten der Städte Neu-Isenburg, Langen, Mühlheim, Rüsselsheim, Viernheim, Bad Nauheim und Butzbach

die Aufgaben der Abschnitte II, III und IV des Hess. Aufbaugesetzes übertragen worden.

Durch Verfügung vom 15. Mai 1952 — III/8 61 d 02 — 1116/52 — sind den Magistraten der Städte Bensheim, Heppenheim, Lampertheim, Friedberg die Aufgaben des Abschnitts II (§§ 2—9) des Hess. Aufbaugesetzes übertragen worden.

Darmstadt, 18. 9. 1954

**Der Regierungspräsident**  
—III/8 — 61 d 02—

## Hessischer Verwaltungsschulverband

1056

**Neue Ausbildungslehrgänge bei dem Verwaltungsseminar Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes im Winterhalbjahr 1954/55**

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung im Winterhalbjahr 1954/55 je einen Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) und einen Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe) in Kassel anlaufen zu lassen.

**Zulassungsbedingungen:** Siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954, S. 406.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind bei dem Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwal-

tungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwingstraße 2, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen.

Außerdem ist für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) der Nachweis zu erbringen, daß die deutsche Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrscht wird.

Am Verwaltungsseminar Kassel — Seminarabteilung Fulda — wird ein Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) am Donnerstag, dem 4. November 1954, beginnen.

**Der Vorsitz der Bezirksleitung Kassel  
des Hess. Verwaltungsschulverbandes**

## Buchbesprechungen

**Lehrbuch des Verwaltungsrechts I. Band: Allgemeiner Teil.** Von Prof. Ernst Forsthoff. Dritte, durchgesehene Auflage. 1953. 494 Seiten. In Leinen. DM 25,—. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München-Berlin.

Dieses Lehrbuch aus der Feder des bekannten Verwaltungsrechtswissenschaftlers erscheint jetzt in dritter Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeitfolge. Dieser äußere Erfolg entspricht durchaus dem Wert und der Bedeutung des Werkes, das bereits in seiner ersten Auflage allgemeine Beachtung und Anerkennung gefunden hat.

Die wissenschaftliche Durchdringung des Rechts der Verwaltung in seinen mannigfachen Erscheinungen und Problemen hat in den vergangenen Jahren wieder eine sichtbare Belebung erfahren, nicht zuletzt bedingt durch das Wirken der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Neben die Behandlung von Einzelfragen muß jedoch immer wieder die Zusammenfassung nach größeren Gesichtspunkten treten. Daher kommt Werken wie dem vorliegenden eine hervorragende Bedeutung zu.

Die Gliederung des Werks, dessen vorhergehende Auflage bereits in St.Anz. 1952, S. 567, besprochen wurde, ist unverändert geblieben. Der Text ist durchgesehen und ergänzt worden. Literatur und Rechtsprechung sind bis zum Juli 1953 berücksichtigt; zu der einen oder anderen Frage hätte man vielleicht noch eine stärkere Heranziehung des neueren Schrifttums wünschen mögen.

Das Lehrbuch gibt zwar die hergebrachten Lehren und Erkenntnisse der Verwaltungsrechtswissenschaft wieder; darüber hinaus trägt es aber auch zu ihrer Fortbildung wesentlich bei. Im Rahmen dieser Betrachtung können allerdings die einzelnen Teile des Werkes und die zu den mannigfachen Fragen geäußerten Meinungen des Verfassers auch nicht annähernd die an sich erforderliche Würdigung finden; vielmehr kann der wesentliche Inhalt des Werks nur in Umrissen aufgezeigt werden.

Der I. Abschnitt „Wesen und Geschichte des Verwaltungsrechts“ gibt einen umfassenden Überblick über das Thema. Bereits hier wird deutlich, daß Jellinek dem Leser weit mehr zu geben hat als lediglich eine zusammenfassende Darstellung des vorhandenen Materials. Seine Betrachtungen über die Veränderungen der Stellung der Verwaltung im heutigen Staat und ihrer Aufgaben („Die Struktur der modernen Verwaltung“) zeigen ihn als tiefblickenden Beobachter. Hier geht es tatsächlich um die Grundlagen der Verwaltung und des Verwaltungsrechts.

Der folgende Abschnitt „Der Verwaltungsrechtssatz und seine Anwendung“ behandelt u. a. die Quellen des Verwaltungsrechts, die Grundsätze der Rechtsanwendung und die öffentlichen Rechte und Pflichten. — „Die Lehre vom Verwaltungshandeln“ befaßt sich vor allem mit dem Verwaltungsakt und hier dem Bemühen, um eine allgemein gültige Definition und Einteilung des Begriffs, den Form-erfordernissen, dem Problem der Rechtskraft usw. Eine besonders

eingehende Untersuchung wird dem fehlerhaften Verwaltungsakt gewidmet.

In „System staatlicher Ersatzleistungen“ behandelt der Verfasser die Staatshaftung und alle weiteren Formen der eine Entschädigungspflicht begründenden staatlichen Eingriffe. In diesem Zusammenhang finden insbesondere Fragen der Enteignung und ihrer historischen Entwicklung eine eingehende Betrachtung.

In dem V. Abschnitt „Die Verwaltung als Leistungsträger“, der die Fortführung einer früheren Schrift von Forsthoff darstellt, werden das Recht der öffentlichen Sachen, die besonderen Rechtsverhältnisse der Sachen im Gemeingebrauch und der hierzu gehörige Teil des Anstaltsrechts (das durch diese Gliederung allerdings eine Aufteilung hinnehmen muß) behandelt. Hierbei finden nochmals wesentliche Fragen des Haftungsrechts Erwähnung.

Der folgende Abschnitt „Das Recht der Behörden und der Verwaltungsorganisation“ umfaßt einen weiteren Bereich als der Titel vermuten läßt. Insbesondere geben die Darlegungen über „Das Organisationsrecht“ (§ 22) einen weitgespannten Überblick über Form und Grenzen der staatlichen Funktionen. In den folgenden Kapiteln sind die Gliederungsprinzipien der Verwaltung, die Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung und das Recht der verselbständigten Verwaltungsträger — insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts — dargestellt; auch die öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen werden in diesem Zusammenhang behandelt.

Eine Anmerkung zu der Übersicht der Verwaltungsgliederung der Bundesländer (S. 361): die Stadt Frankfurt ist nicht bezirksfrei und landesunmittelbar, sondern lediglich hinsichtlich der Kommunalaufsicht (und in einigen anderen Spezialbereichen) unmittelbar dem Innenminister unterstellt.

Schließlich ist ein besonderer Abschnitt dem Rechtsschutz in Verwaltungssachen gewidmet. Wenn auch im Rahmen eines Lehrbuchs des Verwaltungsrechts nicht alle Einzelfragen dieses in den letzten Jahren zu stärkster Bedeutung gelangten Rechtszweiges erschöpfend dargestellt werden können, so gibt der Verfasser doch einen Überblick über die grundsätzlichen Probleme, die historische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt und die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens. Es sei in diesem Zusammenhang berichtigend bemerkt, daß die „Vorschaltbeschwerde“ (S. 448) in Hessen durch den (1949 eingefügten) § 48a VGG nur für die dem Landrat nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörden vorgesehen ist.

Das Forsthoffsche Lehrbuch stellt, wie ohne Übertreibung festgestellt werden kann, eine würdige Fortführung der klassischen Werke des Verwaltungsrechts dar. Es ist nicht nur für den Studierenden der Rechtswissenschaft ein unentbehrliches Hilfsmittel, sondern wird auch jedem in der Verwaltung Tätigen immer wieder von unschätzbarem Nutzen sein.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

## AMTLICHER TEIL

### Stellenausschreibungen

**2950**

An der Landestaubstummennanstalt Friedberg/Oberhessen (115 Schüler, davon 90 in Pflegestellen) ist in Kürze

#### die Stelle des Direktors

neu zu besetzen. Neubau der Schule mit Internat für untere 4 Klassen geplant. Gründliche fachliche Ausbildung, langjährige Erfahrung in der praktischen Lehrtätigkeit sowie organisatorische Fähigkeiten Bedingung. Feste Anstellung mit Besoldung nach Besoldungsgruppe A 2c 2 nach halbjähriger Probezeit.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis und Zeugnisabschriften sofort erbeten an

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuß  
Kassel, Ständeplatz 8

### Veröffentlichungen

**2951**

#### Begradigung eines öffentlichen Weges

Im Zuge der Begradigung des in der Gemarkung Schröck liegenden öffentlichen Weges „auf der Markthöhe“, Kartenblatt 12, Parzelle 173/160, Grundbuch-Band Nr. 14, Blatt 420 soll ein Teil des Weges eingezogen und an den Landwirt Josef Schäfer in Schröck verkauft und der Parzelle 176/51 angeschlossen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Schröck, 25. 9. 54

**Der Bürgermeister**  
als Wegpolizeibehörde

**2952**

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Büdingen hat am 28. August 1954 beschlossen, daß in der Gemarkung Ober-Mockstadt die Grundstücke Flur 1 245/9 aus 266, aus 267, aus 268, aus 269, aus 270, aus 271, aus 272, aus 273, aus 274 und 501/3 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Umlegungsgebiet die Haasenbeunde“

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine

Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen des Bürgermeistersamtes der Gemeinde Ober-Mockstadt 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

**Büdingen, 30. 8. 54** **Der Kreis Ausschuß**  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde

**2953**

Die Gemeinde Helmighausen beabsichtigt, einen Teil des Wirtschaftsweges „Die Bruchseite“, Flur 5, Nr. 190/145 der Gemarkung Helmighausen in Größe 3,70 Ar einzuziehen.

Der Plan zu diesem Vorhaben liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei dem Bürgermeisteramt in Helmighausen offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Helmighausen, 18. 10. 1954

**Der Bürgermeister**  
als Wegpolizeibehörde

**2954**

Wir machen auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) bekannt: Der Termin zur Verhandlung über den

#### Verteilungsplan in der Umlegung „Große Bachgasse—Döngesborngasse—Pädagogstraße—Kirchstraße—UD-4“

findet am 10. November 1954, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Stadtbauverwaltung Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 204, statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Darmstadt, 13. 10. 1954

**Der Magistrat der Stadt Darmstadt**  
— Umlegungsbehörde —

**2955**

**Baulandumlegung Eidengesäß, Kr. Gelnhausen / Umlegungsgebiet „Ringstraße — Lagerhausstraße“**

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 4. Oktober 1954 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen, bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich geändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 18. Oktober 1954 bis 1. November 1954 beim Kreisbauamt Gelnhausen, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 13. 10. 1954

**Der Kreis Ausschuß**  
des Landkreises Gelnhausen  
als Umlegungsbehörde

**2956**

#### Baulandumlegung Neuenhaßlau, Kr. Gelnhausen / Umlegungsgebiet „Am Tanklager“

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 4. Okt. 1954 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen, bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 18. Oktober 1954 bis 1. November 1954 beim Kreisbauamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 14. 10. 1954

**Der Kreis Ausschuß**  
des Landkreises Gelnhausen  
als Umlegungsbehörde

**2957**

**Baulandumlegung Wächtersbach, Kr. Gelnhausen / Umlegungsgebiet „Am Dietrichsberg“**

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 4. Okt. 1954 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen, bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 12% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 18. Oktober 1954 bis 1. November 1954 beim Kreisbauamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 14. 10. 1954

**Der Kreisausschuß  
des Landkreises Gelnhausen  
als Umlegungsbehörde**

**2958**

**Baulandumlegung Wächtersbach, Kr. Gelnhausen / Umlegungsgebiet „Kapellenweg-Friedrich-Wilhelm-Straße“**

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 4. Oktober 1954 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsgebiet gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 18. Oktober 1954 bis 1. November 1954 beim Kreisbauamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 15. 10. 1954

**Der Kreisausschuß  
des Landkreises Gelnhausen  
als Umlegungsbehörde**

**2959**

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land

Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Büdingen hat am 28. August 1954 beschlossen, daß in der Gemarkung Schotten die Grundstücke in dem Gebiet zwischen den Straßen „An der Drachenwiese“ und „Hohenwiesenweg“ umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Umlegungsgebiet Drachenwiese“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen des Bürgermeistersamtes der Stadt Schotten 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Büdingen, 30. 8. 1954 **Der Kreisausschuß  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde**

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

**2960**

Der Landwirt Wilhelm Göbel jun. in Deisfeld Nr. 22 — im Verfahren vertreten durch RA. Dr. Prinz in Korbach — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Giebringhausen, Band II Art. Nr. 45, eingetragenen Grundstücke Flur 21, Nr. 10, Acker, Wiese in der Liemecke, 61,55 Ar, Flur 24, Nr. 9, Driesch auf dem Ellinghausen, 60,59 Ar, gemäß § 927 BGB verlangt.

Der Landwirt Johannes Trachte, genannt Wiesemann, in Deisfeld, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Februar 1955, 9 Uhr vorm., vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. — 3 F 11/54 —

Korbach, 13. 10. 1954

**Amtsgericht**

**2961**

Die Frau Antonie Strömsdörfer, geb. Schnatter, aus Frankfurt a. Main, Herderstraße 36, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach Bd. 98, Blatt 2696 in Abt. III, lfd. Nr. 2 für die Antragstellerin eingetragene Briefhypothek von 12 000,— (Zwölftausend) Goldmark nebst 5% Jahreszinsen seit dem 1. 6. 1939 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 9. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vor-

zulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 6 F 1/54 —

Offenbach am Main, 17. 9. 54 **Amtsgericht  
Abt. 6**

Berichtigt durch Beschluß vom 7. Okt. 54.

**2962**

Paul Böcking und Heinrich Böcking, beide Arbeiter in Bottendorf, Krs. Frankenberg/Eder — vertreten durch Rechtsanwalt Mengel in Frankenberg/Eder — haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem Grundvermögen im Grundbuch von Bottendorf, Blatt 486 in Abt. III unter Nr. 7 und Blatt 669 Abt. III unter Nr. 2 für Ernst Blum, früher Frankenberg, jetzt unbekanntem Aufenthalt, eingetragenen brieflosen Darlehenshypothek von 260,— Goldmark nebst 10 v. H. Zinsen gemäß § 1171 BGB beantragt und sich erboten, den Betrag des umgestellten Kapitals mit Zinsen für 4 Jahre unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

Der Gläubiger des Rechts wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. März 1955, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls er nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen kann und sein Recht auf diesen erlischt, wenn er nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren seit Erlaß des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts die Auszahlung beantragt — F 6/54 —

Frankenberg/Eder, 15. 10. 1954 **Amtsgericht**

**2963**

Der Rentner Georg Schilling in Oberrodenbach hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung nachfolgender im Grundbuch von Oberrodenbach als Eigentümer eingetragener Personen beantragt:

a) Müller Constatin Schilling, Heinrichs Sohn, zu Hanau, als Eigentümer des Grundbuchs Artikel 274, Flur 6, Flurstück 134, Acker Zweite Bruchgewann, 3,09 Ar;

b) Ehefrau des Müllers Constatin Schilling, Heinrichs Sohn, Adelheid, geb. Jung, zu Hanau, als Eigentümer des Grundbuchs Artikel 275, Flur 6, Flurstück 136, Acker Zweite Bruchgewann, 4,34 Ar, und

c) Ehefrau des Metzgers Nicolaus Rosenberger, Katharina, geb. Schilling, in Hanau, als Miteigentümerin zur Hälfte des Grundbuchs Blatt 973, Flur 6, Flurstück 135, Acker Zweite Bruchgewann, 2,89 Ar.

Die vorbezichneten Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Januar 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hanau, 29. 9. 1954

**Amtsgericht**

### Güterrechtsregistersachen

**2964**

GR 154: In unser Güterrechtsregister — 154 — ist bezüglich der Eheleute Michael Graf Wolff Metternich und Ingmaria Gräfin Wolff Metternich, geb. von Ritter, Weilbach, heute folgendes eingetragen worden: Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen.

Hochheim/M., 11. 10. 54

**Amtsgericht**

**2965**

GR. I 82: Durch Vertrag vor Notar Seitz in Herbstein vom 30. Oktober 1953 — Urkunden-Rolle Nr. 456/1953 — haben die Eheleute Wolfgang Klaas, Kaufmann, und Anna Katharina Klaas, geborene Zimmermann, in Herbstein (Oberhessen), Gütertrennung vereinbart.

Herbstein (Oberhessen), 12. 10. 1954

**Amtsgericht Lauterbach**  
Zweigstelle Herbstein

### Genossenschaftsregistersachen

**2966**

#### Veränderung

Gen.Reg. 15: Spielberg-Streitberger Molkereigenossenschaft, e.G.m.b.H. Spielberg. Durch Generalversammlungsbeschluss vom 15. Juni 1954 Firma geändert in Molkereigenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Spielberg.

Wächtersbach, 6. 8. 54

Amtsgericht

### Handelsregistersachen

**2967**

#### Neueintragung

HRA 92. Firma Gebrüder Reuschel, Eiergroßhandel, Arolsen.

Arolsen, 16. 10. 1954

Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

**2968**

73 VR 2333. Arbeitsausschuß Transport-rationalisierung durch Elektrofahrzeuge (ATR). Sitz Frankfurt/Main. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. September 1954 ist der Verein aufgelöst.

Frankfurt/M., 5. 10. 54

**Amtsgericht**  
Abt. 73

**2969**

VR 26: Fußballklub Germania 1906 e. V. Rückingen. Die Satzung ist am 20. 6. 1954 errichtet.

Langenselbold, 5. 10. 54

Amtsgericht

**2970**

VR 63. Der nachbezeichnete Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen: „Schützenverein 1920, Witzenhausen“.

Witzenhausen, 10. 8. 54

Amtsgericht

**2971**

VR 38: Schulverein Realgymnasium Witzzenhausen. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. September 1954 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind die Herren Kristen und Rohrmann bestellt.

Witzenhausen, 9. 10. 54

Amtsgericht

**2972**

VR 69: Männergesangverein „Sängerkunst“ Bechthelm/Ts. Die Satzung ist am 28. Mai 1954 errichtet.

Idstein/Ts., 2. 9. 54

Amtsgericht

**2973**

VR Nr. 241: In das Vereinsregister ist die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie e. V. mit dem Sitz in Marburg/Lahn eingetragen.

Marburg/Lahn, 14. 8. 1954

Amtsgericht, Abt. 6

**2974**

#### Neueintragung

VR 51: „Meimbresser Kreis“, Sitz Meimbressen.

Hofgeismar, 13. 10. 1954

Amtsgericht

### Konkurrenzsachen

**2975**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Ernst Kreher, Frankfurt (Main), Unter den Eichen 22, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — 81 N 61/51 —

Frankfurt (Main), 9. 10. 1954 **Amtsgericht**  
Abt. 81

**2976**

Der Dekorationsmaler Karl Mewes, Frankfurt/M., Gutleutstr. 156 — Inhaber eines Baudekorationsgeschäfts — hat am 9. Oktober 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt/M., Scheffelstr. 13, Tel. 5 50 04, bestellt. — 81 VN 48/54 —

Frankfurt/M., 11. 10. 1954

**Amtsgericht**  
Abt. 81

**2977**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Krankenhagen, Inh. der Firma Werka-Druck F. C. Krankenhagen, Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 13 149,09 DM, die der nicht-bevorrechtigten Forderungen 15 328,84 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 269,34 DM.

Frankfurt/M., 14. 10. 54

**Der Konkursverwalter**  
gez. Erwin Zecher  
Rechtsanwalt

**2978**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Baumeisters Wilhelm Ott, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Wilhelm Ott, Betonwaren-, Grabmal- und Steinmetz-Werkstätten in Offenbach a. M., Querstraße Nr. 19 (Betrieb in Dieburg/Hessen, Frankfurter Straße), wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben (§ 91 I Vgl.O.). Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen. — 7 VN 14/54 —

Offenbach am Main, 24. 9. 54

**Amtsgericht**  
Abt. 7

**2979**

In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Christian Klumpp, Neu-Isenburg, Offenbacher Straße Nr. 201, als Inhaber der nicht eingetragenen Firma

Christian Klumpp, Lederfabrik, Neu-Isenburg, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 3. November 1954, 11.45 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 37 im ersten Stockwerk. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsichtnahme offen. Nachdem die Vorrechtsgläubiger mit 4768,65 DM voll befriedigt sind, stehen zur Schlußverteilung an die übrigen Gläubiger 2878,89 DM zur Verfügung, was einer Quote von 15,5% entspricht. — 7 N 20/54 —

Offenbach a. M., 11. 10. 54

**Amtsgericht**  
Abt. 7

**2980**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drehers Friedrich Rauck in Neu-Isenburg, Jahnstraße Nr. 25, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 3. November 1954, 11.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 37 im ersten Stockwerk. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsichtnahme offen. Zur Verteilung stehen 18 200,34 DM. Damit werden die Vorrechtsgläubiger und auch die nicht bevorrechtigten Gläubiger voll befriedigt, da ein Gläubiger zurückgetreten ist, der seinerseits bei einer Forderung von 5777,20 DM den Restbetrag von 1180,94 DM erhält. — 7 N 89/53 —

Offenbach am Main, 7. 10. 54

**Amtsgericht**  
Abt. 7

**2981**

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 9. 1953 verstorbenen Schmiedemeisters Wilhelm Dichter in Bad Homburg v. d. H., Haingasse 10, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. — 1 Na 27/53 —

Bad Homburg v.d.H., 8. 10. 54

Amtsgericht

**2982**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Lieselotte Grollmisch, geb. Franke, Inhaberin der Lilo-Moden in Oberursel i. Ts. u. Frankfurt a. M., wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Siemensstraße 9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 1 Na 11/53 —

Bad Homburg v. d. H., 13. 10. 1954

Amtsgericht

**2983**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Hehle GmbH., Kassel-B., Sandershäuser Str. 93, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 55 116,04 zur Verfügung. Hiervon sind zunächst die bevorrechtigten Forderungen mit DM 46 817,11 zu befriedigen. Davon sind bereits ausgezahlt DM 15 286,35, so daß noch DM 31 530,76 ausbezahlt sind. Für die nichtbevorrechtigten Konkursforderungen mit insgesamt DM 82 989,39 stehen DM 8 298,93 = 10% zur Verfügung. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle, Abt. 17, des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt.

Kassel, 12. 10. 1954

**Konkursverwalter**  
gez. Dr. Linker  
Rechtsanwalt

**2984**

Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. M. Pohlmann & Co., Stahlhammerwerk und Werkzeugfabrik in Wetterburg: Termin zur Gläubigerversammlung zwecks Abnahme der Schlußrechnung des ausgeschiedenen Konkursverwalters wird auf den 29. Oktober 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumt. — 2 N 5/49 —

Arolsen, 9. 10. 54

Amtsgericht

**2985**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto H. Krause in Arolsen, Wetterburger Str. 26, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO.), zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin der Gläubigerversammlung auf den 3. November 1954, 12 Uhr, Zimmer 23, bestimmt. — 2 N 8/50 —

Arolsen, 8. 10. 54

Amtsgericht

**2986**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Werkzeug- und Maschinenhändlers Arthur Thomas, jetzt Büdingen OH., Am Schlag 23, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO.) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 11. November 1954, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, bestimmt — VN 1/51 —

Wächtersbach, 8. 10. 54

Amtsgericht

**2987**

Über das Vermögen der Frau Elisabeth Weickhardt, geb. Bühler, Inhaberin der Firma Wilhelm Weickhardt Nachf. in Butzbach, wird heute am 13. Oktober 1954 das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Franz Möller in Butzbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. November 1954 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 12. November 1954, 15 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 12. November 1954, 15 Uhr — vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal (Zimmer 1), Termin anberaumt.

Gemäß § 87 KO. wird ein Gläubigerausschuß bestellt und als Mitglieder werden in diesen berufen:

1. Direktor Falter, Kreissparkasse Friedberg, Hauptzweigstelle Butzbach,
2. Direktor Schnell, Vereinsbank Butzbach.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. November 1954 Anzeige zu machen. — N 6/54 —

Butzbach, 13. 10. 54

Amtsgericht

**2988**

Über das Vermögen der Firma Wilhelm Nees KG. in Hanau, Freigerichtstraße 8, (Holzgroßhandel) wird heute, am 11. Oktober 1954, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Mosler, Hanau, Marktplatz 15—17, Telefon 225. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1954 nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage getrennt anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 1. Dezember 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1954 anzeigen. — 4 N 34/54 —

Hanau, 11. 10. 1954

Amtsgericht

**2989**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Klübenspies, Schuhhandlung und Schuhreparatur in Wiesbaden, Wellritzstr. 17, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 29. Juni 1953 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt und die im Vergleichsvorschlag bestimmte Kommission entschieden hat, daß eine weitere Quote nicht gezahlt werden soll. — 62 VN5/53 —

Wiesbaden, 8. 10. 1954

Amtsgericht

**2990**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 4. 1953 verstorbenen, zuletzt in Großalmerode wohnhaften Dr.-Ing. Alfred Roland Kopper alias Ernst Alfred Kallweit, Inhaber der Firma Aro-Werk in Großalmerode wird Schlußtermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. November 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt und Notar Dr. Julius Linker in Kassel, Kölnische Straße 8, wird auf 2600,— DM und die ihm entstandenen Barauslagen auf 266,80 DM festgesetzt. — N 6/53 —

Witzenhausen, 14. 10. 1954

Amtsgericht

**2991**

In der Konkursache des Kaufmanns Herbert Falkenberg, Marburg/Lahn, Bahnhofstraße 17, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 12. Nov. 1954, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Zimmer 8, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. — 7 N 7/52 —

Marburg/Lahn, 15. 10. 1954

Amtsgericht

Abt. 7

**2992**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Edith Fischer in Bebra, Nürnberger Str. 17, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma O. K. Fischer, Buchdruckerei, in Bebra, und der eingetragenen Firma Otto Fischer, Druck- und Verlags-haus, in Bad Sooden-Allendorf, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 18. November 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt. Tagesordnung: Beschlußfassung über Neuwahl von Mitgliedern des Gläubigerausschusses. — N 1/52 —

Rotenburg a. d. F., 14. 10. 1954

Amtsgericht

**2993**

Die Firma Spannbeton Rhein Main Reichelt K.G. in Lorsch/Hessen hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Gemeinschuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. — N 40/54 —

Bensheim, 14. 10. 1954

Amtsgericht

**2994**

Über das Vermögen der Firma Spannbeton Rhein-Main Reichelt Kommanditgesellschaft in Lorsch, Von-Hausen-Straße, wird heute am 15. Oktober 1954, nachmittags 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist und deshalb Konkursantrag gestellt hat. Der Rechtsanwalt und Notar Selzer in Lorsch (Hessen) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag, den 20. November 1954, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 18. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. November 1954 Anzeige zu machen. — N 40/54 —

Bensheim a. d. B., 15. 10. 1954

Amtsgericht

A n m e r k u n g :

Die Firma Spannbeton Rhein-Main Reichelt K.G. in Lorsch (Hessen) ist eine Kommanditgesellschaft, die am 1. Mai 1952 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter sind:

1. Kaufmann Hans Reichelt, Köln, Ehrenstraße 71,
2. Kaufmann Karl-Heinz Ziskoven, Köln, Agrippina-Ufer 4, Kommanditist ist
3. Kaufmann Helmut Reichelt, Köln, Ehrenstraße 71.

Das Konkursverfahren richtet sich nur gegen die Firma in Lorsch. Gemeinschuldner sind die persönlich haftenden Gesellschafter, gegen die kein Konkursantrag vorliegt. Für sie wäre auch nur das Amtsgericht Köln zuständig.



**2995**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen, in Frankfurt/Main, Alt-Nied 18, wohnhaft gewesenen Schneidermeisters Hans Schleginski, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 11 861,02, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Nach der bereits erfolgten Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen sind an nicht bevorrechtigten Forderungen DM 9248,61 zu berücksichtigen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts in Frankfurt/Main auf.

Hofheim/Ts., 14. 10. 1954

**Der Konkursverwalter:**  
Glimm, Rechtsanwalt

**2996**

1. Der Chemotechniker Friedrich Jakob Horndasch in Babenhausen, Ziegelweg,  
2. Frau Martha Lamprecht, geb. Lamprecht, in Babenhausen, Ziegelweg,  
Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Friedrich Horndasch, Babenhausen, Herstellung von Plüschspielzeug, haben durch einen am 15. Oktober 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Heinz Krüger in Seligenstadt zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Es wird angeordnet, daß die in § 57 der Vergl.-Ordnung bezeichneten Beschränkungen der Schuldner eintreten und daß dem vorl. Vergleichsverwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen. — VN 3/54 —

Seligenstadt, 18. 10. 1954

Amtsgericht

**2997**

Als Liquidator der Zahnärztekammer für den Regierungsbezirk Darmstadt e. V. in Darmstadt mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche anzumelden.

**Dr. Georg Lohr**  
Groß-Gerau/Hessen  
Gernsheimer Str. 23

**2998**

Die Ledergroßhandels-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt a. M., 15. 10. 1954

Fritz Schüller (Liquidator)

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot

nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2999**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag der Miterben: 1. Kraftfahrer Peter Zörgiebel, 2. Kraftfahrer Willy Zörgiebel, beide wohnhaft in Bergen-Enkheim, Turmstr. 16, die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bergen-Enkheim, Band 83, Blatt 3140 und Band 75, Blatt Nr. 2829, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Dezember 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. Gemarkung Bergen-Enkheim, Blatt 3140, lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 100, Gartenland am Taubenrain, 450 qm; lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche Hinter der Burg, 149 qm; Blatt 2829, lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 101, Gartenland am Taubenrain, 570 qm; lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 51, Ackerland am Enterspfad, 269 qm. Als Eigentümer waren damals eingetragen: in Blatt 3140: Ia) die Witwe Frau Jakobine Margarethe Völp, geb. Becker, in Bergen zu  $\frac{1}{2}$ , IIa) Häfner Christian Friedrich Völp in Sao Catane (Brasilien), b) Ehefrau des Schreibers Peter Zörgiebel, Marie Margarethe, geb. Völp in Bergen, c) Schreiner Jacob Heinrich Völp in Bergen, d) Mechaniker Heinrich Friedrich Völp in Bergen, e) Ehefrau des Schlossers Peter Treulieb, Anna Rosina, geb. Völp in Bergen zu  $\frac{1}{2}$  in ungeteilter Erbengemeinschaft; in Blatt 2829: die Ehefrau des Formers Heinrich Ludwig Völp, Jakobine Margarethe, geb. Becker, in Bergen. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. — 84 K 26/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

**3000**

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, Herrn Karl Grimm, Bischofsheim, Waldstraße 15, das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bischofsheim, Krs. Hanau, Band 44, Blatt Nr. 1728, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. Dezember 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 20/2, Wiese, jetzt Wohnhaus Waldstraße 15, 629 qm groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Antragsteller und Frau Katharina Grimm, geb. Reichert, beide in Bischofsheim, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 7600,— festgesetzt. — 84 K 58/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 10. 1954 **Amtsgericht**  
Abt. 84**3001**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 31, Blatt 1186, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück bezüglich der auf den Namen der Margarethe Wolf, geb. Ott, in Frankfurt a. M., eingetragenen ideellen Hälfte am 15. Dezember 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Rödelheim, Flur 6, Flurstück 107, bebauter Hofraum und Hausgarten, Alt Rödelheim 42, Größe 4,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Anton Wolf und Margarethe, geb. Rott, Frankfurt a. M., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte (Verkehrswert) wird auf DM 9753,— festgesetzt (§ 74a Abs. 5 ZVG). — 84 K 35/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 6. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

**3002**

11. Oktober 1954. — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 112, Blatt 4660, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. November 1954, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 162, Lieg.-B. 269, Geb.-B. 678, Bebauter Hofraum, 1,52 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurst. 1562/163, Königstr. 19, 1,78 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 161/a, Karlstr. 40, 1,17 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Lederhändlers Adam Josef Kircher, Anna Auguste, geb. Göricke, zu Fulda, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebend mit ihren Kindern 1. Karl, 2. Ernst, 3. Paul, 4. Stephanie, 5. Julius, 6. Maria, 7. Frieda, eingetragen. — 5 K 17/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 5

**3003**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll die Hälfte an dem im Grundbuch von Fulda, Band 56, Blatt 2484, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstück am 17. Dezember 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Königstr. Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fulda, Flur 13, Flurstück 1312/191, Lieg.-B. 2237, Geb.-B. 1957, An der Waides Nr. 2, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 2,41 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der Grundstückshälfte war damals der Harald Lucas, geb. 16. 3. 1928, in Fulda, eingetragen. — 5 K 20/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 13. 10. 1954

Amtsgericht

**3004**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mademühlen, Band 13, Blatt Nr. 437, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Dezember 1954, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 30, Mademühlen, Flur 32, Flurstück 41, Lieg.-B. 260, Geb.-B. 86, Hof- u. Gebäudefläche Ortsstraße 69, 10,29 Ar; lfd. Nr. 32, Mademühlen, Flur 29, Flurstück 35, Grünland im Seifen, 14,15 Ar; lfd. Nr. 33, Mademühlen, Flur 29, Flurstück 92/52, Ackerland Kalt-Kirmes, 63,02 Ar; lfd. Nr. 34, Mademühlen, Flur 27, Flurstück 17, Grünland und Hutung am Eschenweg, 29,37 Ar, soweit die ideelle Hälfte des Ehemannes in Frage kommt. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Mechaniker Hugo Toni Stahl in Mademühlen und dessen Ehefrau Hilde Frieda, geb. Stahl, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herbörn erforderlich. Der Wert der Hälfte des Grundbesitzes ist auf 6000,— DM festgesetzt — 5 K 16/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 8. 10. 1954 Amtsgericht

**3005**

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der i. Emil Gölz, Pflasterermeister, 2. dessen Ehefrau Johanna Gölz, geb. Becker, beide in Weiher i. Odw., im Grundbuch eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1954, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Fürth i. Odw., Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Grundbuch für Weiher i. Odw., Band 7, Blatt 356, lfd. Nr. 1, Flur V, Nr. 10/3, Bauplatz Hofwiese, 827 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen worden — K 6/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth i. Odw., 12. 10. 1954 Amtsgericht

**3006**

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der i. Fabrikarbeiter Julius Riebel, 2. dessen Ehefrau Mathilde Riebel, geb. Jeck, beide in Nieder-Liebersbach i. Odw., im Grundbuch eingetragen war, soll am Freitag, dem 17. Dezember 1954, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Fürth i. Odw., Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen: Grundbuch für Nieder-Liebersbach i. Odw., Band 10, Blatt 465, lfd. Nr. 1, Flur V Nr. 15/2, Hof- und Gebäudefläche die Brunnenwiese, 775 qm, Betrag der Schätzung 18 000,— DM. — K 3/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth i. Odw., 12. 10. 1954 Amtsgericht

**3007**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsfeld, Band XXXI, Blatt Nr. 2228, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar nur die dem Miteigentümer Peter Feyk in Alsfeld zustehende Eigentumshälfte, am Dienstag, dem 21. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Gemarkung Alsfeld, lfd. Nr. 3, Flur I, Nr. 414/1, Hofreite, Schäfergasse 4, auf der Schäfergasse, hinter dem Hospital und dem Badergäßchen, 243 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Peter Feyk in Alsfeld eingetragen. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist auf 4500,— DM festgesetzt. — K 5/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 4. 9. 1954 Amtsgericht

**3008**

Zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Altenvers Kreis Marburg, Band 9, Blatt Nr. 176, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Dezember 1954, mittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 8, Gemarkung Altenvers, Flur 5, Flurstück 6, Lieg.-B. 21, Geb.-B. 44, Hof- und Gebäudefläche im Dorf Hs. Nr. 45, 7,12 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Altenvers, Flur 3, Flurstück 33, Lieg.-B. 21, Acker, die Straßacker, 5,76 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Johann Adam Michel und Elisabeth, geb. Hölzer, in Altenvers zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gem. § 74 a ZVG auf 8000,— DM (7500,— DM und 500,— DM) festgesetzt. — 7 K 15/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 11. 10. 1954 Amtsgericht

**3009**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der  $\frac{1}{2}$ -Anteil der im Grundbuch von Elz, Band 51, Bl. 2015, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Dezember 1954, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, an der Gerichtsstelle hier, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Elz, Kbl. 19, Parz. 15, Hof- und Gebäudefläche, Alter Straßenberg 18, 7,79 Ar; lfd. Nr. 2, Elz, Kbl. 19, Parz. 14, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 7,84 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der Grundstückshälfte war damals der Eisenbahnspengler Paul Blättel in Elz eingetragen. — 3 K 15/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 11. 10. 1954 Amtsgericht

**3010**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Elz, Band 51, Bl. 2012, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. 12. 1954, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, an der Gerichts-

stelle, Gymnasiumstr. 6, Zimmer 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gem. Elz, Kbl. 25a, Parz. 142, Ackerland in den Eichen, 6,93 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 9. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Spengler Paul Wilhelm Blättel in Elz eingetragen. — 3 K 22/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 11. 10. 1954 Amtsgericht

**3011**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langendernbach, Band 11, Blatt 415, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. 12. 1954, vormittags 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4, Kbl. 44, Parz. 72, Hof- und Gebäudefläche Mainzer Straße 33, 1,79 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Althändler Peter Orschel und Johanna, geb. Zey, in Langendernbach, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 3 K 24/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 8. 10. 1954 Amtsgericht

**3012**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wrexen, Band 16, Blatt Nr. 460, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Dezember 1954, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Wrexen, Flur 19, Flurstück 14/15, Lieg.-B. 386, Hof- und Gebäudefläche (61) auf dem großen Knappe Haus Nr. 50, 6,82 Ar; lfd. Nr. 8, Wrexen, Flur 19, Flurstück 14/16, Ackerland, 10,27 Ar, Gartenland, 14,20 Ar, Grünland, 2,51 Ar, auf d. großen Knappe.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Helmut Westphal in Wrexen eingetragen.

Der Verkehrswert der Grundstücke wird gemäß § 74a ZVG. festgesetzt auf a) für lfd. Nr. 5 = 24 182,— DM, b. für lfd. Nr. 8 = 3254,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. — 2 K 4/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 13. 10. 1954 Amtsgericht

**3013**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Viernheim, Band 82, Blatt Nr. 3941, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 1. Dezember 1954, vormitt. 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Zwangsversteigerung bezieht sich auf die ideelle Hälfte des Kraftfahrers Rudolf Müller in Viernheim.

Lfd. Nr. 1, Viernheim, Flur 18, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, am neuen Weinberg 3, 5, 41 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Rudolf Müller und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Klee in Viernheim zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 8 K 1/51 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 11. 10. 1954 Amtsgericht

**3014**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hofheim, Band 9, Blatt 847, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 1. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Hofheim, Flur II, Flurst. 62/2, Hof- u. Gebäudefläche, Kirschstr. 45, 9,14 Ar; lfd. Nr. 2, Hofheim, Flur II, Flurstück 63, Gartenland (Obstbaumstück), Kirschstraße, 4,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Margarete Reinhardt, geb. Kratz, Witwe von Wilhelm Heinrich Reinhardt in Hofheim, eingetragen. — 7 K 19/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 10. 1954 Amtsgericht

**3015**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberursel, Band 43, Blatt Nr. 1063, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. Jan. 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstr. Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2, Oberursel, Flur 12, Flurstück 370, bebauter Hofraum, Hollerberg 17, 1,10 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Sattler Heinrich Küper u. Anne, geb. Euler, eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 7500,— DM (Siebentausendfünfhundert) festgesetzt. — 6 K 4/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 8. 10. 1954

Amtsgericht

**3016**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberursel/Ts., Band 58, Blatt Nr. 1495, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dorotheenstr. Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Oberursel, Flur 12, Flurstück 402, bebauter Hofraum, Kirchgasse Nr. 12, 84 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Ignatz Grenz und Susanne, geb. Rill, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert (Geschäftswert) ist auf 5000,— (Fünftausend) Deutsche Mark festgesetzt. — 6 K 19/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 7. 10. 1954

Amtsgericht

**3017**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 70, Blatt Nr. 2080, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Dezember 1954 an der Gerichtsstelle in Bad Wildungen, Am Markt 1, Zim. Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4, Bad Wildungen, Flur Nr. 16, Parzelle Nr. 320/110, Grundsteuermutterrolle Nr. 769, Gebäudesteuerrolle Nr. 751, Hofraum an der Nordstraße, 10,15 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 7. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kreisaußschußoberinspektor Albert Striepecke zu Bad Wildungen eingetragen. — K 3/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 31. 8. 1954 Amtsgericht

**3018**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 153, Blatt Nr. 2939, eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 20. Dezember 1954, vormittags 10.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, versteigert werden. Der vom Gericht im Termin vom 18. 10. 1954 benannte Termin wird abgesetzt.

Lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 72, Blatt 1408 verzeichneten Grundstück, Wiesbaden-Außen, Ktbl. 48, Parz. 45/5, Grundsteuermutterrolle 9351, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Straße 158, 1 ha, 1 ar, 52 qm groß, für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum 31. Dezember 2008.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 3. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ernst Norbert Meinert, Inhaber einer Fleischwarenfabrik G. A. Meinert in Wiesbaden, eingetragen. — 61 K 13/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 10. 1954 Amtsgericht

**3019**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Biebrich, Band 37, Blatt 686, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Dezember 1954, 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 35, Gemark. Biebrich, Flur 9, Flurstück 257/53 etc., Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., bebaut mit Lagerraum, 83,32 Ar; lfd. Nr. 37, Biebrich, Flur 9, Flurstück 49, Acker Wilhelmshöhe 4. Gew., 12,59 Ar; lfd. Nr. 39, Biebrich, Flur 9, Flurst. 316/139, beb. Hofraum - teilweise - Dotzheimer Straße 28, 143,33 Ar; lfd. Nr. 40, Biebrich, Flur 9, Flurstück 320/48, Acker Wilhelmshöhe 4. Gew., 4,77 Ar; lfd. Nr. 41, Biebrich, Flur 9, Flurstück 317/178, Hofraum Dotzheimer Straße, 0,03 Ar; lfd. Nr. 42, Biebrich, Flur 9, Flurstück 318/179, Hofraum Dotzheimer Straße, 2,98 Ar; lfd. Nr. 43, Biebrich, Flur 9, Flurstück 319/178, Acker Wilhelmshöhe 4. Gew., 0,03 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 6. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ziegeleibesitzer Albert Bender in Meisenheim/Glan eingetragen. — 61 K 3/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 10. 1954

Amtsgericht

**3020**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 7, Blatt 133, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar nur bezüglich des dem Schuldner Paul Witter gehörenden Anteils am Grundstück in Höhe von  $\frac{3}{8}$ , am 13. Dezember 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Biebrich, Kartenbl. 36, Parzelle 564/95 etc., Wohnhaus mit Hofraum Karlstraße 5, 3,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Ingenieur Paul Witter sen. in Wiesbaden-Biebrich zu  $\frac{5}{8}$ , b) Paul Witter jun., daselbst, zu  $\frac{3}{8}$ , eingetragen. — 61 K 26/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 10. 1954

Amtsgericht

**3021**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim am Main, Band 46, Blatt 2018, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (28. August 1954) auf den Namen des Herrn Konrad Tremmel in Lämmerspiel (Kreis Offenbach am Main), Friedrich-Ebert-Str. Nr. 20, eingetragene Grundstück Flur 1, Nr. 185 $\frac{1}{10}$ , Hofreite auf die Straße und Fußpfad, 173 qm, am Freitag, dem 10. Dezember 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Grundstückswert (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 8000,— DM festgesetzt. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. — Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen. — 7 K 48/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

**3022**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steeden, Band 5, Blatt Nr. 194, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Dezember 1954, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Lfd. Nr. 23, Steeden, Flur 20, Parzell Nr. 375/90 etc., Grundsteuermutterrolle Nr. 332, zell Nr. 385/64, a) bebauter Hofraum, 2,75 Hofraum mit Hausgarten, Runkeler Weg, 0,17 Ar; lfd. Nr. 25, Flur Nr. 20, Parzell Nr. 384/90, 0,04 Ar; lfd. Nr. 26, Flur Nr. 20, Parzell Nr. 385 $\frac{1}{64}$ , a) bebauter Hofraum, 2,75 Ar, und lfd. Nr. 27, Flur Nr. 21, Parzell Nr. 65, Hausgarten, Runkeler Straße, 4,68 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Peter Fix, 2. Andreas Fix, 3. Wilhelm Fix, 4. Fritz Fix zu Duisburg-Meiderich zu je  $\frac{1}{4}$  Idealanteil eingetragen. — 3 K 2/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 13. 10. 1954

Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden****3023****Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1954**

In dem Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger Nr. 38/1954, S. 914/15, ist die genaue Bekanntmachung veröffentlicht.

Im vorletzten Absatz (S. 915) ist gesagt:

„Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen die nach Ablauf der Offenlegungsfrist abzuschließenden Beitragslisten dem Landrat einreichen. Die kreisfreien Städte übersenden die Beitragslisten der HTSK unmittelbar.“

Diese Anordnung ist so zu verstehen, daß nach Durchführung der Beitragserhebung die Gemeinden die Beitragslisten dem Herrn Landrat einzureichen haben, der eine gemeindefreie Aufstellung fertigt und diese unter Befügung sämtlicher Beitragslisten der Hessischen Tierseuchenkasse einsendet.

Es wird gebeten, so zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 10. 1954

Hessische Tierseuchenkasse

**3024**

Nachstehende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sind in Verlust geraten und werden gemäß § 39 unserer Satzung für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns vorgelegt und Rechtsansprüche geltend gemacht werden:

a) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstraße)

1. Nr. 3813 lautend auf Michael Hinkel I. und Ehefrau, Heppenheim (Bergstraße)

2. Nr. 34014 lautend auf Auguste Knauf Wwe., geb. Pott, Heppenheim, Kettelerstr. 13

b) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstraße), Hauptzweigsstelle Waldmichelbach (Odenwald)

1. Nr. 8044 laut. auf Peter Oberle II. Wwe., Ober-Abtsteinach

2. Nr. 8543 lautend auf Johann Heid, Waldmichelbach.

Heppenheim, 12. 10. 1954

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)

**3025****Festsetzung der Pauschbeträge für die Landwirtschaftskammern und Züchterverbände für das Jahr 1954**

**Beschluß des Vorstandes der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft am 27. 8. 1954 in Kassel**

Auf Grund der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. 2. 1933 — RGBl. I S. 100 — und der 3. Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 21. 12. 1935 — RGBl. I S. 1533 — zu bestimmen, die festen Beiträge für die Landwirtschaftskammern und die angeschlossenen Verbände sowie für die Fischereien für das Jahr 1954 unverändert wie im Jahre 1953 entsprechend der Aufstellung in der Anlage festzusetzen.

Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer  
A. Bettenhäuser als Schriftführer:

L. S.

Dr. Breitbach

L. S.

I. Landwirtschaftskammern

Pauschbeiträge für die Landwirtschaftskammern und Züchterverbände für das Jahr 1954

II. Züchterverbände im Bezirk der Landwirtschaftskammer Kassel, Kurhausstr. 42

Landwirtschaftskammer Kassel	20 000,— DM
Landwirtschaftskammer Frankfurt a. M.	25 000,— DM

Vereinigung Kurh. Schafhalter, Kassel, Kurhausstr. 42	50,— DM
---	---------

Verband Kurhess. Niederungsviehzüchter, Kassel, Kurhausstr. 42	50,— DM
--	---------

Verband landw. Geflügel u. Herdbuchzüchter, Kassel, Kurhausstr. 42	25,— DM
--	---------

Verband Kurhess. Schweinezüchter, Kassel, Kurhausstr. 42	25,— DM
--	---------

Verband Kurhess. Schafzüchter, Kassel, Kurhausstr. 42	25,— DM
---	---------

Kurhess. Saatbauverein, Kassel, Kurhausstr. 42	25,— DM
--	---------

Verband Kurhess. Fleckviehzüchter, Fulda, Ruhrstr. 12	25,— DM
---	---------

Verband Wald. Rotbündzüchter, Korbach, Brilonerstr. 14	25,— DM
--	---------

Verband Wald. Rotviehzüchter, Frankenberg/Eder, Rosenthalerstr. 12	25,— DM
--	---------

Verband Kurhess. Ziegenzüchter, Marburg/L., Rollwiesenweg 2	25,— DM
---	---------

Landesverband Kurhess. Imker	je Mitglied —,10 DM
------------------------------	---------------------

III. Züchterverbände im Bezirk der Landwirtschaftskammer Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 25

Landesverband der Rinderzüchter, Ffm., Bockenheimer Landstr.	125,— DM
--	----------

Verband der Pferdezüchter, Ffm., Bockenheimer Landstr.	125,— DM
--	----------

Landesverband der Schweinezüchter, Ffm., Bockenheimer Landstr.	50,— DM
--	---------

Landesverband der Schafzüchter, Ffm., Bockenheimer Landstr.	50,— DM
---	---------

Landesverband der Ziegenzüchter, Ffm., Bockenheimer Landstr.	50,— DM
--	---------

Fachverband der Bienenzüchter	je Mitglied —,10 DM
-------------------------------	---------------------

IV. Fischereien zahlen für 30 Tage 2,— DM  
und für jede angefangenen 10 Tage —,70 DM

V. Imkerverband Nassau e. V. (Reg. Bez. Montabaur), Nassau je Mitglied —,10 DM

**Fristgemäßes Erscheinen der Anzeigen**

im Staats-Anzeiger · Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

● setzt voraus:

● **Rechtzeitige Einsendung**

Anzeigenschluß:

Jeden Montag 16 Uhr

für die nächste Ausgabe

**Richtige Anschrift:** STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Wiesbaden · Postschließfach 909

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Nichtamtlicher Teil DM 0,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. d. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH. Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Auflage 8500.